

.....
(Name des Seilbahnunternehmens)

*Rahmenentwurf für Betriebsvorschriften
von kuppelbaren Umlaufseilbahnen
Ausgabe September 2022*

BETRIEBSVORSCHRIFT

für die

.....

Änderungen gegenüber Vorversion:

- Modernisierung von Begriffen wie „hiez“, „hiefür“, „hiebei“ im gesamten Dokument
 - Bezeichnung des Ministeriums aktualisiert: Deckblatt und Seite I
 - „Allgemeine Bestimmungen“ statt „Bestimmungen“ bei den Überschriften vor den §§ 22, 35, 47, 52 und 72. Diese Änderungen ebenfalls im Inhaltsverzeichnis angepasst.
 - Diverse redaktionelle, stilistische, grammatikalische oder sonstige Änderungen geringfügigen Umfangs in einigen der u. a. Paragraphen sowie in § 29, § 45, § 54, § 56, § 108, § 110 und § 114
- § 18: „Normalzeit“ durch „gesetzliche Zeit“ ersetzt, da mit dem Begriff Normalzeit nur die Winterzeit gemeint ist
- § 28, ad 4: „Abs. 1 Z 1“ und „Abs. 3“ statt „(1) Z1“ und „(3)“
- § 28: „Betriebsräumen“ statt „Diensträumen“
- § 32: „OVE“ statt „ÖVE/ÖNORM“, „Ersthelfer“ statt „Erst-Helfer“
- § 38: „Obliegenheiten zu erfüllen“ statt „Obliegenheiten durchzuführen“
- § 42: „Taste“ durch Normbegriff „Taster“ ersetzt
- § 44: „Instandhaltungsarbeiten“ statt „Instandsetzungsarbeiten“
- § 46: Weitere Maßnahmen ergänzt
- § 47: Fehlendes „Kommando“ ergänzt, da auch eine Dienstverrichtung im Kommandoraum zulässig ist, sofern keine Fußgänger ein/aussteigen; „Aussteigevorganges“ statt „Aussteigvorganges“, „Zusteigevorganges“ statt „Zusteigvorganges“, Normbegriff „Notaussteigebereichs“ statt „Notausstiegplatzes“
- § 49: „zu erfüllenden Obliegenheiten“ statt „durchzuführenden Obliegenheiten“
- § 51: „Ein- und Aussteigebereich“ statt „Ein- und Aussteigbereich“
- § 55: „Schild“ statt „Hinweisschild“, „Abstellgleise“ statt „Abstellschienen“
- § 69: „Anzeigen“ statt „Anzeiginstrumente“
- § 70, 71: Anpassungen dahingehend, dass die Beobachtung der Anzeigen bei neueren Steuerungen nicht nur aus dem Kommandoraum erfolgen kann
- § 83: „Klemmapparate“, „Wagenkasten“, „Sesselkorb“ durch die Normbegriffe „Klemme“, „Kabine“, „Sessel“ ersetzt. Weiters „augenscheinlichen Prüfung“ statt „augenscheinlichen Untersuchung“

- § 87: „Verbotsschilder“ statt „Verbotstafeln“
- § 88: Anpassung an aktuelle Vorschriftenlage; „OVE“ statt „ÖVE“; „Betriebsräumen“ statt „Diensträumen“; „Prüfung“ statt „Sichtprüfung“
- § 96: „normgemäßes“ statt „ÖNORM-gemäßes“, da sich die normativen Regelungen zu PSA gegen Absturz mittlerweile primär in EN-Normen finden
- § 99: „alle“ Stationen statt „beide“; „OVE“ statt „ÖVE/ÖNORM“
- § 111a: 111a in 112 geändert und nachfolgende Nummerierungen angepasst
- § 112: nicht erforderliches „/ist/“ entfernt; Wiederaufnahme von „Förderseil im Umlauf halten...“; Beispielliste von kritischen Bereichen entfernt, da diese durch Brandmeldeanlage konkret anzuzeigen sind; „StB“ statt „Stationsbediensteten“; „BL“ statt Betriebsleiter
- § 115: „Taste“ durch Normbegriff „Taster“ ersetzt; Absatz zu Sichtzeichen kann entfallen, wenn für die Kennzeichnung ausschließlich eine elektronische Fahrzeugmarkierung vorgesehen ist
- § 116: Pkt. 3: „Multimeter“ statt „hochohmiges Messgerät“; „Isolationsprüfer“ und „Leitungsprüfer“ nicht mehr erforderlich; „Ein- und Aussteigebereiche“ statt „Ein- und Aussteigebereiche“, „Hinweisschilder“ statt „Hinweistafeln“
Neu: Bestimmung hinsichtlich Gefahrzeichen ergänzt
- § 117, 3: „Funkgeräte“ statt „Funksprechgeräte“
- § 117, 11e: Bestimmung über Besetzung Handauslösung Sicherheitsbremse ergänzt
- § 117: Bei der Anmerkung zum eingeschränkten Hauptantrieb wurde „Fa. Frey“ in Klammer ergänzt, da diese Betriebsart nur mehr von dieser Firma ausgeführt wird
- § 118: „Abfallbehälter“ statt „Abfallkörbe“; „Verkehrswegen“ statt „Fahrgastwegen“; „Schild“ statt „Hinweisschild“
Optionale Auflage über Entfernen von Schneeansammlungen entfernt (Beschluss Expertenkonferenz 2022)
- § 119: „Bestimmungen für den Fahr- und Verkehrsdienst“ statt „Bestimmungen über den Fahr- und Verkehrsdienst“
- § 121: Bei der Anmerkung zum eingeschränkten Hauptantrieb wurde „Fa. Frey“ in Klammer ergänzt, da diese Betriebsart nur mehr von dieser Firma ausgeführt wird
- § 122: „Wartungsfahrzeug“ durch Normbegriff „Instandhaltungsfahrzeug“ ersetzt

Anmerkung: Hinweise für Anwendung dieses Rahmenentwurfes bei einer konkreten Seilbahn:

„Änderungen gegenüber Vorversion“ sind zu löschen.

Textpassagen in „/“ und Textstellen wie „.....“ sind unter Beachtung allenfalls vorhandener Anmerkungen anzupassen.

Anmerkungen sind nach deren Berücksichtigung zu löschen.

Genehmigt mit Bescheid de/s/r Bundesminister/s/in für das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)
vom 20..... , GZ. 20.....

Änderungen der Betriebsvorschrift

Gegenstand: Genehmigt mit Bescheid de/s/r Bundesminister/s/in
 für das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mo-
 bilität, Innovation und Technologie (BMK)

§....., Seite vom 20..... , GZ. 20.....

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt	Seite
Allgemeine Bestimmungen	4 -
Allgemeine Bestimmungen für den verantwortlichen Betriebsleiter (BL)	 -
Allgemeine Bestimmungen für den Maschinisten	 -
Allgemeine Bestimmungen für die Stationsbediensteten (StB)	 -
Allgemeine Bestimmungen für den Fahr- und Verkehrsdienst	 -
Allgemeine Bestimmungen für die Instandhaltung	 -
Allgemeine Schutzbestimmungen für Arbeitnehmer, Erste Hilfe, Brandverhütung und Brandbekämpfung	 -
Besondere Bestimmungen	 -

Anmerkung: die letztgültigen Seitenangaben sind einzusetzen

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die vorliegende Betriebsvorschrift gilt für alle im Seilbahnbetrieb verwendeten Betriebsbediensteten sowie für die bei der Instandhaltung und Bergung zum Einsatz kommenden Arbeitnehmer des Seilbahnunternehmens.

§ 2

Die Betriebsbediensteten haben die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der ihnen anvertrauten Sachen gebotenen Schutzmaßnahmen anzuwenden, und zwar gemäß der erhaltenen Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers. Sie haben sich so zu verhalten, dass eine Gefährdung soweit als möglich vermieden wird. Die Sorge um den Schutz von Leben und Gesundheit geht allen weiteren den Betriebsbediensteten übertragenen Arbeiten vor.

§ 3

Die Führung und Überwachung des Seilbahnbetriebes obliegt dem verantwortlichen Betriebsleiter (im Folgenden kurz „BL“ genannt), in dessen Abwesenheit seinem hierzu bestimmten Stellvertreter.

§ 4

Der BL ist der unmittelbare Vorgesetzte aller im Seilbahnbetrieb verwendeten Betriebsbediensteten.

§ 5

Für die Aufnahme und Verwendung der Betriebsbediensteten finden die Bestimmungen des Erlasses des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie vom 14. August 2014, GZ. BMVIT- 239.006/0001-IV/SCH3/2014, betreffend die Zuverlässigkeit und Eignung von Betriebsbediensteten bei Seilbahnen mit Personenbeförderung, Anwendung.

§ 6

Bevor ein Betriebsbediensteter zur selbständigen Dienstleistung zugelassen wird, hat er sich die Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften, Anleitungen und Anweisungen

anzueignen und hierüber, nach einer entsprechenden Probezeit, eine Prüfung vor dem BL abzulegen. Über die Verwendungsfähigkeit des Betriebsbediensteten sind schriftliche Nachweise zu führen; diese sind geordnet aufzubewahren.

§ 7

Die Betriebsbediensteten sind verpflichtet, den Anweisungen des BL und des Arbeitgebers pünktlich und gewissenhaft Folge zu leisten sowie die Vorschriften und Anleitungen gemäß der erhaltenen Unterweisung zu beachten.

Die Betriebsbediensteten haben einander im Dienst zu unterstützen und die Interessen des Seilbahnunternehmens nach bestem Wissen zu wahren.

§ 8

Die Betriebsbediensteten haben das dem Seilbahnunternehmen gehörende Geld und Gut gegen Eingriffe und jede Beschädigung zu schützen.

§ 9

Die Betriebsbediensteten haben jeden Unfall und jedes Ereignis, das beinahe zu einem Unfall geführt hätte, sowie jede von ihnen festgestellte Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit und jeden an Schutzeinrichtungen oder -systemen festgestellten Defekt unverzüglich den zuständigen Vorgesetzten oder den sonst dafür zuständigen Personen zu melden.

Bei Vorkommnissen und Mängeln, die nur die Ordnung des Seilbahnbetriebes betreffen, gilt deren Eintragung in das Betriebstagebuch als Meldung.

§ 10

Der BL ist ermächtigt, den Betriebsbediensteten nach Maßgabe ihrer Eignung zeitweise auch eine andere Arbeit als diejenige, für welche sie aufgenommen sind, zuzuweisen.

§ 11

Den Betriebsbediensteten ist das Rauchen während des dienstlichen Verkehrs mit den Fahrgästen untersagt. Sie haben im Dienst stets sauber und anständig gekleidet zu sein, bzw. in der vorgeschriebenen Dienstkleidung zu erscheinen. Den Fahrgästen gegenüber haben sie ein entgegenkommendes, ruhiges, aber entschiedenes Benehmen zu wahren.

§ 12

Die Betriebsbediensteten müssen den Dienst ausgeruht und ohne Beeinträchtigung durch Alkohol, Medikamente oder Drogen antreten. Während der Dienstzeit sind der Alkohol- bzw. Drogenkonsum sowie die Einnahme von Medikamenten, welche die erforderliche Reaktions- und Wahrnehmungsfähigkeit beeinträchtigen können, verboten. Die Betriebsbediensteten sind auch verpflichtet, falls sie an einem anderen, im Dienst stehenden oder den Dienst antretenden Bediensteten Zeichen von Trunkenheit oder Drogeneinfluss, von Übernächtigkeit oder sonstiger Beeinträchtigung der Dienstfähigkeit wahrnehmen, dies unverzüglich dem BL zu melden. Betriebsbedienstete, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, ferner Betriebsbedienstete, die aus sonstigen Gründen dienstunfähig sind, sind sofort vom Betriebsdienst abziehen.

§ 13

Das Betreten von Betriebsräumen - insbesondere des Kommandoraumes - ist Betriebsbediensteten nur aus dienstlichen Gründen gestattet.

§ 14

Während und außerhalb der Dienstzeit ist es verboten, in den Werkstätten des Seilbahnunternehmens ohne Genehmigung des BL Arbeiten für eigene oder fremde Rechnung durchzuführen.

§ 15

Die tägliche Dienstzeit wird durch die Dienstenteilung festgelegt, die vom BL den Betriebsbediensteten in geeigneter Weise bekannt gegeben wird.

§ 16

Die Betriebsbediensteten dürfen ohne Zustimmung des BL, außer bei ernster, unmittelbarer und nicht vermeidbarer Gefahr für den Bediensteten, ihren Arbeitsplatz nicht verlassen. Dienstverschiebungen oder Dienstaustausch unter den Betriebsbediensteten dürfen nur mit Zustimmung des BL vorgenommen werden.

§ 17

Fundgegenstände sind an dem vom BL festgesetzten Ort gegen Bestätigung abzugeben.

§ 18

Stationsuhren, nach denen die für den Fahrplan maßgebende Zeit zu übernehmen ist, sind von den hierzu beauftragten Betriebsbediensteten nach der gesetzlichen Zeit zu richten.

§ 19

Betriebsbedienstete haben die in dieser Betriebsvorschrift vorgesehenen Meldungen und Berichte an den BL zu erstatten, der BL seine an die Leitung des Seilbahnunternehmens.

Ist bei einer Meldung die Gewähr nicht gegeben, dass die darin angeführten Stellen vom Seilbahnunternehmen unverzüglich verständigt werden, so ist der BL ermächtigt und bei Gefahr im Verzug sogar verpflichtet, diese Meldung unmittelbar, mit nachträglichen Bericht an die Leitung des Seilbahnunternehmens, zu erstatten.

§ 20

Sollten Betriebsbedienstete über den Sinn einer Vorschrift, einer Anleitung oder einer Anweisung im Zweifel sein, so haben sie sich an den BL um Aufklärung zu wenden.

§ 21

Die Betriebsbediensteten haben ferner jenen Anordnungen zu entsprechen, die ihnen von Organen der Seilbahnbehörde oder des Verkehrs-Arbeitsinspektorates in Ausübung ihres Dienstes unmittelbar erteilt werden, um die Sicherheit bei Gefahr im Verzug zu wahren.

Allgemeine Bestimmungen für den verantwortlichen Betriebsleiter (BL)

§ 22

Der BL hat zu sorgen, dass sich die Seilbahn stets in betriebssicherem und ordnungsgemäßigem Zustand befindet und dass die Sicherheit und Ordnung des Seilbahnbetriebes aufrecht gehalten werden. Der BL hat bei der Erstellung und Aktualisierung der für den Betrieb der Seilbahn notwendigen schriftlichen Anweisungen, des Bergeplanes (im Einvernehmen mit allen Bergeinsatzkräften) sowie der Brandschutzordnung und des Brandalarmplanes (im Einvernehmen mit der Brandverhütungsstelle und dem Brandschutzbeauftragten) mitzuwirken.

§ 23

Der BL darf Dienstverrichtungen anderer Betriebsbediensteter nicht auf Dauer übernehmen. Er muss während des Betriebes in seinem örtlichen Wirkungsbereich anwesend sein. Eine vorübergehende Entfernung ist nur zulässig, wenn er jederzeit erreichbar ist und in angemessener Zeit bei der Seilbahn eintreffen kann.

§ 24

1. **Meldepflichtig** sind Unfälle und Ereignisse, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Seilbahnanlage bzw. dem Seilbahnbetrieb stehen. Nicht dazu zählen Unfälle auf Skiabfahrten, Stürze außerhalb des Seilbahngebietes und Ähnliches.
2. **Unverzüglich fernmündlich** sind der Seilbahnbehörde zu melden:
 - a) Unfälle, bei denen eine Person getötet oder voraussichtlich schwer verletzt wurde. Eine schwere Verletzung liegt insbesondere bei der Annahme einer mehr als 24-tägigen Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit vor.
 - b) Außergewöhnliche Ereignisse und Veränderungen im Seilbahngebiet bzw. an der Seilbahnanlage, welche die Sicherheit des Betriebes beeinträchtigt haben oder beeinträchtigen können.In diesen Fällen ist eine schriftliche Meldung unverzüglich nachzureichen.
3. Unfälle, bei denen eine Person voraussichtlich nur leicht verletzt wurde, sind der Seilbahnbehörde schriftlich binnen drei Tagen zu melden. Die Meldepflicht entfällt, wenn der Unfall offensichtlich ausschließlich auf ein Fehlverhalten der voraussichtlich leicht verletzten Person zurückzuführen ist und kein Versagen oder Gebrechen von technischen Einrichtungen oder Anlageteilen der Seilbahn vorliegt.
4. Unfälle mit Personenschaden sind unverzüglich den örtlich zuständigen Sicherheitsbehörden zu melden.

§ 25

Der Seilbahnbetrieb ist einzustellen, wenn durch Ereignisse oder Veränderungen die Betriebssicherheit beeinträchtigt wird. Er darf erst wieder aufgenommen werden, wenn aufgetretene Mängel behoben sind und Gewähr für einen sicheren Betrieb gegeben ist (siehe jedoch nachstehenden Paragraphen).

Vorgefundene Mängel, die die Betriebssicherheit nicht beeinträchtigen, sind möglichst umgehend zu beheben.

§ 26

Nach Betriebsunterbrechungen darf die Wiederaufnahme des Betriebes nur erfolgen, wenn der BL

- a) sich vom betriebssicheren und ordnungsgemäßen Zustand der Seilbahn überzeugt hat und
- b) von der Zustimmung der Seilbahnbehörde zur Wiederaufnahme des Betriebes Kenntnis erlangt hat - sofern der Betrieb von der Seilbahnbehörde eingestellt worden war.

Wenn nach Stillständen zufolge besonderer Witterungsverhältnisse (z.B. Vereisung, Sturm, Gewitter) Schäden auf der Strecke vermutet werden, ist eine Überprüfung der Strecke, gegebenenfalls durch Begehung, vorzunehmen.

§ 27

Vor Durchführung von Veränderungen an der Seilbahn hat die seilbahnbehördliche Baugenehmigung und vor Inbetriebnahme die Betriebsbewilligung vorzuliegen (mit Ausnahme der genehmigungsfreien Bauvorhaben gemäß Seilbahngesetz 2003 idgF). Die Durchführung jeder Veränderung bedarf der Zustimmung des Seilbahnunternehmens. Nach Durchführung von Veränderungen ist der Leitung des Seilbahnunternehmens zu berichten.

§ 28

Der BL hat schriftliche Aufzeichnungen über die Betriebsabwicklung zu führen bzw. deren ordnungsgemäße Führung spätestens am nachfolgenden Betriebstag zu überprüfen.

Aufzeichnungen über die Abwicklung des Betriebes und über die vorgeschriebenen Prüfungen sind zu führen:

1. im Betriebstagebuch,
2. in den Seilmeldebogen,

3. in den Niederschriften über die Hauptuntersuchungen,
4. in gesonderten Niederschriften,
5. im Brandschutzbuch.

ad 1: In das **Betriebstagebuch**, das aus verschiedenen Berichtsbogen bestehen kann, sind einzutragen:

- a) der Dienstbeginn und das Dienstende,
- b) die Namen der Diensthabenden und deren Funktion,
- c) die Witterungsverhältnisse (Wind, Temperatur, Niederschläge),
- d) die sonstigen Feststellungen (z.B. Lage der Spanneinrichtung),
- e) die Ergebnisse der Betriebskontrollen samt Kontrollfahrt,
- f) die Angaben über die Betriebszeiten, Betriebsabwicklung (Regel-, Bedarfs-, Sonderfahrten, Sonstige Fahrten), Antriebsart, Fahrgeschwindigkeit, Anzahl der beförderten Personen sowie das Gewicht (Masse) und die Art der beförderten Güter,
- g) die Angabe des letzten besetzten Fahrzeuges vor Betriebsschluss oder vor längeren Betriebspausen, sofern dies gemäß § 55 erforderlich ist,
- h) sämtliche Instandhaltungstätigkeiten (Wartung, Inspektion, Instandsetzung) gemäß den Anleitungen für die Instandhaltung mit Zeitangabe,
- i) alle besonderen Vorkommnisse und Unregelmäßigkeiten im Betrieb (Betriebsunterbrechungen), deren Dauer und Ursache sowie der Zeitpunkt und die Art der Behebung,
- j) alle Kontrollen durch den verantwortlichen BL,
- k) alle Dienstübergaben und -übernahmen unter Anführung der Uhrzeit,
- l) die vom BL durchgeführten Schulungen und Prüfungen der Betriebsbediensteten,
- m) die von der Seilbahnbehörde bzw. von akkreditierten Prüfstellen vorgenommenen Überprüfungen,
- n) alle Unfälle und außergewöhnlichen Ereignisse,
- o) besondere Angaben und Anweisungen.

ad 2: Die Seilmeldebogen sind entsprechend den dafür geltenden seilbahnbehördlichen Bestimmungen zu führen.

ad 3: Die **Niederschrift über die Hauptuntersuchung** ist entsprechend dem Abschnitt „Bestimmungen für die Instandhaltung“ zu verfassen.

ad 4: **Gesonderte Niederschriften** sind aufzunehmen über alle Arbeiten mit und an den Seilen, alle umfangreicheren und wesentlichen Instandsetzungstätigkeiten, alle nach § 18 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 Seilbahngesetz 2003 idgF vorgenommenen genehmigungsfreien Bauvorhaben, alle außergewöhnlichen Ereignisse und auffallenden Veränderungen sowie alle meldepflichtigen Unfälle. Von diesen Niederschriften ist eine Gleichschrift der Seilbahnbehörde vorzulegen.

ad 5: In das **Brandschutzbuch** sind mit Angabe des Datums durch den Brandschutzbeauftragten einzutragen:

- a) alle Überprüfungen von brandschutztechnischen Einrichtungen oder Anlagen, z.B. Brandschutztüren, -tore, -klappen, Notbeleuchtung, Abschottungen, Brandmeldeanlage,
- b) Überprüfung der Handfeuerlöscher,
- c) alle Schulungen im Umgang mit Löschgeräten,
- d) Brandschutzübungen,
- e) die Durchführung von Heißarbeiten,
- f) Brandschutzkontrollen durch Behörden und die hierbei festgestellten Mängel,
- g) alle Brände, auch wenn sie sofort gelöscht werden konnten, und die Ursache bzw. die mögliche Ursache der Brände.
- /h) jede Aktivierung der Betriebsart Brand, mit Angaben über die Dauer und dem Grund für die Aktivierung./

Anmerkung: nur wenn Betriebsart Brand ausgeführt.

Diese Unterlagen sind in Betriebsräumen des Seilbahnunternehmens jederzeit zugänglich zu verwahren.

§ 29

Die Betriebsbediensteten müssen mit der Betriebsvorschrift, den Beförderungsbedingungen und dem Kollektivvertrag für die Bediensteten der österreichischen Seilbahnen betraut werden. Anleitungen für die Bedienung, Instandhaltung sowie für die Betriebskontrollen, schriftliche Anweisungen sowie die Brandschutzordnung und der Brandalarmplan sind den Betriebsbediensteten für den Dienstgebrauch zugänglich zu machen. Der Brandalarmplan ist im Dienst- und im Kommandoraum und an den dafür vorgesehenen sonstigen Stellen anzuschlagen.

Ferner muss der Kollektivvertrag in der jeweils gültigen Fassung an geeigneter, für alle Arbeitnehmer zugänglicher Stelle zur Einsicht aufliegen.

Fahrpläne, Tarife und die Auszüge aus den Beförderungsbedingungen sowie sonstige erforderliche Anschläge und Hinweise für das Verhalten der Fahrgäste sind an geeigneten Orten auszuhängen und in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Die Bestimmungen der §§ 106 bis 108 des Seilbahngesetzes 2003 idgF sind im Bereich der Kartenverkaufsstellen der Seilbahn kundzumachen. Sofern einschlägige Normen für die Fahrgasthinweise Symbole vorsehen, sind diese anzuwenden.

§ 30

Die Aufnahme von Betriebsbediensteten hat im Einvernehmen mit dem BL zu erfolgen. Der BL hat die entsprechende Schulung, Prüfung und weitere Ausbildung der Betriebsbediensteten durchzuführen, auf die Einhaltung sämtlicher Vorschriften, Anleitungen und Anweisungen durch die Betriebsbediensteten zu achten und Verfehlungen abzustellen. In Fällen, in denen die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht mehr gewährleistet ist, muss der BL die betreffenden Betriebsbediensteten von der weiteren Ausübung ihres Dienstes entheben.

§ 31

Die Betriebsbediensteten sind in erforderlichen Zeitabständen, mindestens jedoch zweimal je Betriebssaison, über einschlägige Vorschriften und Betriebsnotwendigkeiten, insbesondere über das richtige Verhalten bei Unfällen, Bränden oder in unfallgefährlichen Situationen, zu schulen. Im Zuge der jährlichen Hauptuntersuchung hat sich der BL vom Vorhandensein der für die sichere und ordnungsgemäße Betriebsführung notwendigen Kenntnisse der Betriebsbediensteten zu überzeugen.

Über Schulungen und Prüfungen sind schriftliche Nachweise zu führen, die Zeitpunkt und Gegenstand der Schulung, Ergebnis der Prüfung sowie die Unterschriften des BL und der Betriebsbediensteten enthalten müssen. Diese Nachweise sind geordnet aufzubewahren.

§ 32

Der BL hat zu veranlassen, dass während des Betriebes in jeder Station einer Seilbahnanlage zumindest ein in Erster-Hilfe-Leistung ausgebildeter Bediensteter anwesend ist. Diese Bediensteten müssen von einem Arzt oder einer anderen nachweislich hierzu geeigneten Person in einem mindestens 16-stündigen Erste-Hilfe-Kurs mit praktischem und theoretischem Unterricht, insbesondere in der Behandlung und Wiederbelebung von durch elektrischen Strom verletzten Personen entsprechend der OVE E 8351 (Erste Hilfe bei Unfällen durch Elektrizität), geschult werden. Diese Bediensteten haben regelmäßig jährliche Nachschulungen und Wiederholungen der praktischen Übungen zu erhalten. Es ist dafür zu sorgen, dass Ersthelfer/innen in Abständen von höchstens vier Jahren eine mindestens achtstündige Erste-Hilfe-Auffrischung absolvieren. Diese kann auch geteilt werden, sodass in Abständen von höchstens zwei Jahren eine mindestens vierstündige Erste-Hilfe-Auffrischung erfolgt. Über die Schulungen, Nachschulungen und praktischen Übungen sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen.

§ 33

Mindestens einmal jährlich ist mit den Betriebsbediensteten und den Bergeeinrichtungen der Seilbahnanlage eine Bergeübung abzuhalten.

Einmal jährlich ist mit den im Bergeplan vorgesehenen örtlichen Hilfsmannschaften (z.B. Mitglieder der Bergrettung, der Feuerwehr, der öffentlichen Sicherheitsdienststellen und andere Seilbahnbedienstete) eine großangelegte Bergeübung vorzunehmen. Diese jährliche Großübung kann auch in wechselnder Reihenfolge bei einer anderen Seilbahnanlage durchgeführt werden.

Über die Bergeübungen sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen.

§ 34

Falls der BL durch einen Stellvertreter vertreten wird, gehen alle Rechte und Pflichten auf diesen über. Die Übergabe bzw. Übernahme ist schriftlich festzuhalten. Bei unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignissen kann auch ohne formelle Übergabe die Vertretung übernommen werden.

Allgemeine Bestimmungen für den Maschinisten

§ 35

Der Maschinist hat die Bedienung der Seilbahn sowie die Wartung und Inspektion aller seilbahn- und elektrotechnischen Einrichtungen entsprechend den Anleitungen für die Bedienung, die Instandhaltung und die Betriebskontrollen der Herstellerfirmen sowie den erhaltenen Anweisungen durchzuführen.

§ 36

Vor jeder Inbetriebnahme ist der sichere und ordnungsgemäße Zustand der Seilbahn festzustellen.

§ 37

Der Maschinist hat die ihn betreffenden Eintragungen in das Betriebstagebuch vorzunehmen und alle dazu notwendigen Angaben von den entsprechenden Betriebsbediensteten einzuholen.

§ 38

Täglich vor Aufnahme des Betriebes hat der Maschinist mit Unterstützung der hierzu beauftragten Betriebsbediensteten nachstehend angeführte Obliegenheiten zu erfüllen:

1. Soweit erforderlich, Kontrolle der wesentlichen sich bewegenden Teile,
2. Feststellung der Lage und Funktion der Spanneinrichtung,
3. Funktionsprobe der Fernsprech- und Signalanlage, der Verzögerungseinrichtung und aller Abstellmöglichkeiten,
4. Kontrolle des Streckensicherheitsstromkreises,
5. Kontrolle der Ein- und Auskuppeleinrichtungen, der Beschleuniger und Verzögerer sowie der Stationsförderer und
6. zusätzliche Kontrollen, die sich aus den Anleitungen für die Betriebskontrollen und allenfalls aus den Anleitungen für die Instandhaltung ergeben.

Anschließend ist eine Kontrollfahrt gemäß § 54 durchzuführen.

§ 39

Besonders bei der Inbetriebnahme, während der Kontrollfahrt und nach Möglichkeit auch während des übrigen Betriebes hat der Maschinist den Lauf der Maschinen sowie

alle anderen mechanischen Einrichtungen und Vorgänge zu beobachten. Die Instandhaltung ist nach den Anleitungen für die Instandhaltung vorzunehmen; die durchgeführten Tätigkeiten sind im Betriebstagebuch festzuhalten.

§ 40

Wenn der Maschinist Unregelmäßigkeiten auf der Strecke, in den Stationen, an den Maschinen oder den Sicherheits- und Meldeeinrichtungen wahrnimmt oder ihm solche gemeldet werden, wenn sich also Einrichtungen der Seilbahn in einem solchen Zustand befinden, dass eine Gefährdung der Sicherheit des Betriebes möglich ist, ist die Seilbahn sofort stillzusetzen und der BL zu verständigen.

§ 41

Bei Stillsetzung der Seilbahn vor Betriebspausen hat der Maschinist den StB der Gegenstation zu verständigen und die Nummer des letzten besetzten Fahrzeuges zu nennen bzw. zu erfragen. Eine Stillsetzung der Seilbahn darf erst vorgenommen werden, wenn sich keine Fahrgäste mehr auf der Strecke befinden. Ausgenommen hiervon bleiben Stillsetzungen, die aus Sicherheitsgründen sofort vorgenommen werden müssen.

Anmerkung: O d e r bei Seilbahnen mit Durchfahrbetrieb:

Bei Stillsetzung der Seilbahn vor Betriebspausen hat der Maschinist den StB der Gegenstation, bei Durchfahrbetrieb auch die StB der weiteren Stationen zu verständigen und die Nummer des letzten besetzten Fahrzeuges zu nennen bzw. zu erfragen. Eine Stillsetzung der Seilbahn darf erst vorgenommen werden, wenn sich keine Fahrgäste mehr auf der Strecke befinden. Ausgenommen hiervon bleiben Stillsetzungen, die aus Sicherheitsgründen sofort vorgenommen werden müssen.

§ 42

Nach jeder Stillsetzung der Seilbahn darf der Betrieb nur mit Zustimmung / aller besetzten Stationen / der Gegenstation / und der Zwischenstation / wieder aufgenommen werden.

Anmerkung: „aller besetzten Stationen“ anzuwenden bei Anlagen, bei denen die Abfahrt automatisch erfolgt, wenn von allen Stationen ein Fertigsignal vorliegt (z.B. durch Drücken des Tasters „Starten“).

§ 43

Vor dem Verlassen der Antriebsstation über einen längeren Zeitraum oder bei Stillsetzung der einseitig belasteten Seilbahn über einen längeren Zeitraum, jedenfalls jedoch

nach dem täglichen Betriebsschluss, ist die Sicherheitsbremse zu schließen sowie die Seilbahn gegen Inbetriebnahme durch Unbefugte zu sichern (z.B. Abziehen von Steuer Spannungsschlüsseln und deren Verwahrung, Versperren der Kommando- und Diensträume). Die Zu- und Abgänge sind zu verschließen.

§ 44

Nach Instandhaltungsarbeiten an betriebswichtigen Bauteilen dürfen Personen erst wieder befördert werden, wenn die Betriebssicherheit der Seilbahn erwiesen sowie gegebenenfalls ein Probetrieb ohne Beanstandung durchgeführt worden ist.

§ 45

Der Maschinist darf die Pflichten und Obliegenheiten eines StB in der Antriebsstation gemäß den §§ 47 bis 51 übernehmen, wenn die Aufgaben des Maschinisten dies zulassen. In diesem Fall gehen die Pflichten und Obliegenheiten des StB allen anderen Aufgaben des Maschinisten voraus.

§ 46

Bei Windgeschwindigkeiten, welche die Fahrzeuge im gefährlichen Ausmaß auspendeln lassen oder eine betrieblich unzulässige Auslenkung des Förderseiles zur Folge haben oder die das Ansprechen der elektrischen Windwarneinrichtung bewirken, sind folgende Vorsichtsmaßnahmen, gereiht nach zunehmender Gefährdung durch Wind, durchzuführen:

- Verminderung der Fahrgeschwindigkeit, sofern dies nicht automatisch erfolgt;
- Beobachtung der Strecke auch mittels Fernglas;
- Verhinderung des Zusteigens weiterer Fahrgäste;
- Kontrolle der Längspendelung der Fahrzeuge an den für Längspendelung kritischen Stützen durch zusätzliche Bedienstete;
- Besetzen der gemäß dem Gutachten über die Lagesicherheit des Förderseiles kritischen Stützen durch zusätzliche Bedienstete zur Kontrolle des Seillaufes (ausgenommen jener Stützen, die durch ein Seillageerkennungssystem überwacht werden);
- Leerfahren der Seilbahn;
- sofortiges Stillsetzen der Seilbahn.

Die Wahrnehmung von Pflichten und Obliegenheiten des StB durch den Maschinisten ist in diesem Fall unzulässig.

Allgemeine Bestimmungen für die Stationsbediensteten (StB)

§ 47

Die StB haben für die ordnungsgemäße Abwicklung des Fahrgastverkehrs zu sorgen. Sie dürfen ihren unmittelbaren Dienstbereich nicht verlassen, solange sich die Seilbahn in Bewegung befindet. Sie haben die Fahrgäste beim Ein- und Aussteigen zu beobachten und bei nicht ordnungsgemäßigem Betriebsablauf die Anlage stillzusetzen. Jeder in Betrieb befindliche Ein- und Aussteigebereich muss mit je einem Bediensteten besetzt sein.

/ Dabei ist in der Tal/Bergstation die Dienstverrichtung auch am Arbeitsplatz im Dienst-/Kommandoraum zulässig /, sofern keine Fußgänger ein/aussteigen /.

Anmerkung: obiger Satz bei KSB. Bei KSB ohne eingerichtetem Arbeitsplatz im Dienst-/Kommandoraum ist eine Dienstverrichtung im Dienst- oder Kommandoraum nicht zulässig.

/ Dabei ist beim Einstieg in der Talstation und beim Ausstieg in der Bergstation die Dienstverrichtung auch an den speziell dafür eingerichteten Arbeitsplätzen in den Betriebsräumen zulässig. /

/ Dabei ist die Dienstverrichtung auch an den speziell dafür eingerichteten Arbeitsplätzen in den Betriebsräumen zulässig. /

Anmerkung: obige Sätze bei EUB mit speziell eingerichteten Arbeitsplätzen lt. Richtlinie R 7/09. Dort wo kein speziell eingerichteter Arbeitsplatz vorhanden ist, ist eine Dienstverrichtung innen nicht zulässig.

Werden Fahrgäste berg- und talwärts befördert, dürfen die vorgenannten Aufgaben von einem StB allein nur übernommen werden, wenn während des Aussteigevorganges das Zusteigen von Fahrgästen verhindert wird, bzw. wenn sichergestellt ist, dass während des Zusteigevorganges keine Fahrgäste ankommen und aussteigen. Die Bestimmungen über das erforderliche Betriebspersonal (siehe Besondere Bestimmungen) werden dadurch nicht berührt.

Anmerkung: Bei Seilbahnen mit ausschließlicher Bergbeförderung von Fahrgästen entfällt vorstehender Absatz.

Nur bei KSB:

Gelingt einem Fahrgast das rechtzeitige Aussteigen in der Bergstation nicht, so ist die Seilbahn stillzusetzen. Sollte zum Erreichen des Notaussteigebereichs das Weiterfahren durch die Station notwendig sein, so ist dies nur mit verringerter Fahrgeschwindigkeit (höchstens Langsam 1) zulässig. Vorher müssen diese Fahrgäste auf die Gefahrlöslichkeit des Weiterfahrens hingewiesen werden.

§ 48

Auf Verlangen eines Fahrgastes (z.B. bei einer in ihrer Mobilität eingeschränkten Person) haben die StB diesem beim Ein- bzw. Aussteigen behilflich zu sein.

Bei Beförderung einer offensichtlich in ihrer Mobilität eingeschränkten Person ist - unabhängig davon, ob der Fahrgast dies verlangt - die Fahrgeschwindigkeit für die Dauer des Ein- bzw. Aussteigens zu vermindern oder die Seilbahn stillzusetzen. Die mit diesen Personen besetzten Fahrzeuge sind zu markieren, entweder mit Sichtzeichen (siehe Besondere Bestimmungen) oder mit elektronischer Fahrzeugmarkierung. Ein rotes Sichtzeichen bedeutet für den StB das Stillsetzen, ein gelbes das Verzögern der Seilbahn für die Dauer des Aussteigens der betreffenden Personen. Im Fall der Verwendung von Sichtzeichen, ist die Nummer des mit einem Sichtzeichen versehenen Fahrzeuges fernmündlich der Ankunftsstation zu melden; im Fall der Verwendung der elektronischen Fahrzeugmarkierung ist die erforderliche Art der Verlangsamung zu melden.

§ 49

Die hierzu beauftragten Betriebsbediensteten haben den Maschinisten bei seinen täglich vor Aufnahme des Betriebes gemäß § 38 zu erfüllenden Obliegenheiten zu unterstützen.

Bei KSB:

Die StB haben täglich vor Aufnahme des Betriebes die Fahrzeuge in Augenschein zu nehmen und darauf zu achten, dass nur betriebstaugliche Fahrzeuge zum Einsatz gelangen.

Bei KSB o h n e Abstellbahnhof:

Im Hinblick auf das Verbleiben der Fahrzeuge am Förderseil außerhalb des Fahrbetriebes sind zu Beginn des Fahrbetriebes während eines Umlaufes der Fahrzeuge die Kuppelvorgänge zu beobachten und nach Windgeschwindigkeiten in gefährlichem Ausmaß die Betriebsbereitschaft der Fahrzeuge zu kontrollieren.

Bei EUB:

Die StB haben täglich vor Aufnahme des Betriebes die Fahrzeuge in Augenschein zu nehmen und zu achten, dass nur betriebstaugliche Fahrzeuge zum Einsatz gelangen sowie die Türen leichtgängig sind und schließen. Die Fahrzeuge sind regelmäßig zu reinigen und erforderlichenfalls die bewegten Teile zu warten.

§ 50

Den StB obliegt auch die Obsorge für die Beförderung von Lasten.

Auf Lastenfahrzeugen dürfen Personen nicht befördert werden. Ausgenommen hiervon sind kranke oder verletzte Personen, die auf Tragbahren oder in einem Rettungsschlitten liegend, befördert werden müssen.

Anmerkung: Der zweite Absatz entfällt, wenn kein Lastenfahrzeug vorhanden ist.

§ 51

Die StB haben während des Betriebes zu achten, dass die Verkehrsflächen im Ein- und Aussteigebereich stets benutzbar sind sowie die Ein- und Ausfahrbereiche der Stationen frei sind. Die ausfahrenden Fahrzeuge sowie die Strecke sind nach Möglichkeit zu beobachten und Unregelmäßigkeiten dem Maschinisten zu melden. Wenn die Sicherheit des Betriebes oder des Verkehrs gefährdet erscheint, haben die StB die Seilbahn stillzusetzen.

Allgemeine Bestimmungen für den Fahr- und Verkehrsdienst

§ 52

Täglich vor Aufnahme des Betriebes oder während des Tages nach längeren Betriebspausen haben sich der Maschinist und die StB über die Fahrbereitschaft zu verständigen. Der Betrieb darf nur aufgenommen werden, wenn das erforderliche Betriebspersonal anwesend ist (siehe Besondere Bestimmungen).

§ 53

Die Betriebssignale sind entsprechend der Fernsprech- und Signalordnung zu geben (siehe Besondere Bestimmungen). Bei Ausfall der elektrischen Signalanlagen sind die Funkgeräte in Betrieb zu nehmen bzw. die Hilfssignale anzuwenden.

§ 54

An jedem Tag, an welchem Personen befördert werden sollen, ist als erste Fahrt eine Kontrollfahrt, nur mit den hierzu beauftragten Betriebsbediensteten, durchzuführen. Bergfahrten mit unbesetzter Bergstation vor Betriebsbeginn sind Kontrollfahrten gleichzuhalten.

Anmerkung: Letzter Satz entfällt, wenn keine Fahrten mit unbesetzter Station durchgeführt werden. Ist die unbesetzte Station eine Talstation, sind die Ausdrücke „Bergfahrten“ durch „Talfahrten“ und „Bergstation“ durch „Talstation“ zu ersetzen.

§ 55

Die Abwicklung des Betriebes ist so vorzunehmen, dass die Fahrgäste entsprechend dem Fahrplan, den Beförderungsbedingungen, den Tarifen und nach Maßgabe der vorhandenen Plätze baldmöglichst befördert werden.

1. **Regel- und Bedarfsfahrten** sind entsprechend dem Fahrplan zu führen. Regelfahrten sind zu führen, solange sich Fahrgäste zu den im Fahrplan festgelegten Zeiten einfinden. Die Seilbahn darf erst nach beendeter Beförderung des letzten Fahrgastes stillgesetzt werden.

Vor / Betriebsschluss oder vor / längeren als einstündigen Betriebspausen ist nach Abfertigung des letzten Fahrgastes dem StB in der Ankunftsstation die Nummer des letzten besetzten Fahrzeuges fernmündlich mitzuteilen. Nach Eintreffen dieses Fahrzeuges ist dem StB in der Abfahrtsstation eine fernmündliche Rückmeldung zu erstatten.

Die Mitteilung des letzten besetzten Fahrzeuges sowie die nach dessen Eintreffen abzugebende Rückmeldung sind unter Anführung der Nummer des Fahrzeuges und der Uhrzeit in der Antriebsstation im Betriebstagebuch, in der Gegenstation in einem eigenen Formular, das monatlich dem Betriebstagebuch als Beilage anzuschließen ist, zu vermerken.

Nachdem der letzte Fahrgast die Ankunftsstation verlassen hat und die Rückmeldung abgegeben bzw. empfangen wurde, sind in den Stationen die Zu- und Abgänge zu verschließen und mit je einem Schild auf das Zutrittsverbot zu versehen. Während einer Betriebspause können diese Maßnahmen entfallen, wenn während dieser Zeit die Stationen besetzt bleiben.

Nächster Absatz nur bei Seilbahnen mit Abstellbahnhof (bei kuppelbaren Sesselbahnen mit Witterungsschutzhauben entfällt „nach Betriebsschluss oder“, da bei diesem Bahnsystem nach Betriebsschluss immer garagiert werden muss):

Falls die Fahrzeuge / nach Betriebsschluss oder / vor längeren als einstündigen Betriebspausen auf die Abstellgleise gebracht werden, sind die oben angeführten Meldungen entbehrlich.

2. **Sonderfahrten** sind Fahrten außerhalb des fahrplanmäßigen Betriebes und dürfen nur über Anweisung des BL geführt werden.
3. **Sonstige Fahrten:**
 - a) **Kontrollfahrten** sind Fahrten zur Überprüfung der Sicherheit und Ordnung vor Aufnahme des Betriebes und nach besonderen Ereignissen (z.B. Vereisung, Sturm, Gewitter). Die Beförderung von Personen, außer den mit der Kontrolle beauftragten Betriebsbediensteten, ist untersagt.
 - b) Fahrten mit deaktivierten Sicherheitsfunktionen
 - c) **Leerfahren** umfasst Fahrten ausschließlich zur Räumung der Strecke.

§ 56

Bei Ausfall von Sicherheitseinrichtungen für den Fahrbetrieb sind, wenn durch entsprechende Maßnahmen eine Gefährdung von Personen vermieden werden kann, lediglich Fahrten mit deaktivierten Sicherheitsfunktionen zulässig.

Bei sonstigen die Sicherheit beeinträchtigenden Gebrechen an der Seilbahn darf, unter Anwendung von auf die Umstände des jeweiligen Falles angepassten Maßnahmen, lediglich ein Leerfahren erfolgen.

Der BL hat zu entscheiden, ob ein Fahren gemäß vorangeführtem Paragraphen, Ziffer 3, lit. b oder lit. c, zulässig oder die Bergung der auf der Strecke befindlichen Fahrgäste vorzunehmen ist.

§ 57

/ Ist ein Betrieb weder mit dem Haupt-, / dem Hilfsantrieb, / noch mit dem Notantrieb möglich, so ist zu trachten, die Strecke durch sonstige geeignete Maßnahmen (Beladen einzelner Fahrzeuge mit Ballastgewichten in der Bergstation und Talwärtsbewegen des besetzten Stranges unter Einhaltung besonderer Vorsichtsmaßnahmen, wie z.B. Besetzen der Bremsen durch Bedienstete) leerzufahren. Die Geschwindigkeit ist in diesem Falle mit Hilfe der Bremsen so zu steuern, dass die Fahrgäste sicher aussteigen können; ggf. ist die Seilbahn für das Aussteigen stillzusetzen. Ein Zusteigen von Fahrgästen ist in einem solchen Falle nicht gestattet. /

Anmerkung: Die Bestimmung ist nur aufzunehmen, wenn die Seilbahn bei einseitiger Last eigenbeweglich ist und die Ballastgewichte in der Bergstation kurzfristig verfügbar und in ausreichendem Umfang gelagert werden.

Kann die Seilbahn weder vor- noch rückwärts bewegt werden, so sind die auf der Strecke befindlichen Fahrgäste zu bergen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn ein Leerfahren aller Voraussicht nach innerhalb eines, den Fahrgästen unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Witterungsverhältnisse zumutbaren Zeitraumes, möglich erscheint. Erforderlichenfalls sind einzelne Fahrgäste (z.B. Kinder) zu bergen. Welche der vorstehend angeführten Maßnahmen ergriffen werden, entscheidet der BL.

§ 58

Bei KSB:

Die Verkehrsflächen in den Stationen sind den jahreszeitlichen Gegebenheiten anzupassen.

Durch Anschläge sind die Fahrgäste auf ihr Verhalten beim Ein- und Aussteigen sowie während der Fahrt (z.B. Schließen und Öffnen des Schließbügels, Halten der Winter-sportgeräte) und auf das Rauchverbot aufmerksam zu machen. Sofern einschlägige Normen hierfür Symbole vorsehen, sind diese anzuwenden.

Oder bei EUB:

Durch Anschläge sind die Fahrgäste auf ihr Verhalten beim Ein- und Aussteigen sowie auf das Rauchverbot aufmerksam zu machen.

Sofern einschlägige Normen hierfür Symbole vorsehen, sind diese anzuwenden.

§ 59

Bei allen Personen- und Lastenbeförderungen sind die in den Beförderungsbedingungen festgelegten Bestimmungen gewissenhaft zu beachten.

§ 60

Die gleichzeitige Beförderung von Fahrgästen und Lasten ist nur zulässig, wenn die Fahrgäste durch das Stillsetzen der Seilbahn zwecks Be- und Entladung nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden.

§ 61

Lasten dürfen mit Fahrzeugen für die Personenbeförderung nur unter nachstehenden Bedingungen befördert werden:

1. Eine gleichzeitige Beförderung von Fahrgästen und Lasten mit demselben Fahrzeug ist unzulässig.
2. Die zulässige Nutzlast des Fahrzeuges darf nicht überschritten werden.
3. Die Unterbringung der Last muss räumlich möglich sein (Grenzprofil).
4. Die Last muss erforderlichenfalls gegen Ab- bzw. Umstürzen gesichert werden.
5. Beim Be- und Entladen sowie beim Durchfahren einer Station sind die zum Schutz der Fahrgäste erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.
6. Verschmutzte Fahrzeuge sind vor einer Personenbeförderung zu reinigen.

§ 62

Die Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten (Gefahrenklasse I bis III entsprechend der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten) oder Gasen sowie von explosionsgefährlichen Gegenständen darf nur außerhalb des öffentlichen Betriebes erfolgen.

§ 63

In allen Ausnahme- und Störfällen ist derart zu handeln, dass jede Gefahr für Menschen und Material nach Möglichkeit vermieden wird. Den Fahrgästen gegenüber ist mit Ruhe und Bestimmtheit darauf hinzuweisen, dass bei Befolgung der Anweisungen der Seilbahnbediensteten und bei vernunftgemäßem Verhalten niemandem Gefahr droht.

§ 64

Die Benützung der Betriebsfernsprechanlagen und der Funkgeräte ist auf das geringste Maß zu beschränken. Mitteilungen privater Art und die Benützung durch betriebsfremde Personen sind verboten.

Der Missbrauch von Funkgeräten ist verboten. Funkgeräte dürfen nicht mit anderen Fernmeldeanlagen verbunden werden. Wird fremder Funkverkehr unbeabsichtigt mitgehört, so darf er weder niedergeschrieben noch Dritten mitgeteilt oder irgendwie sonst verbreitet werden.

§ 65

Bei Nahgewittern ist eine begonnene Fahrt unter Einhaltung besonderer Vorsicht zu Ende zu führen. Der Betrieb ist, solange das Gewitter eine Gefahr darstellt, einzustellen. Wie lange der Betrieb bei Annäherung eines Gewitters aufrechterhalten und wann er bei bereits abziehendem Gewitter wieder aufgenommen werden kann, entscheidet der BL. Werden die Fernsprechanlagen außer Betrieb gesetzt, ist zur Ermöglichung der Verständigung ein Zeitpunkt zur Wiederinbetriebnahme zu vereinbaren. Die Stationen werden dann kurz unterrichtet, ob der Betrieb wieder aufgenommen werden kann, oder es wird ein neuer Zeitpunkt für die nächste Verständigung vereinbart.

§ 66

Bei KSB:

Jene Stellen der Trasse, die einen geringeren Abstand als 2,5 m zum Fuß- bzw. Skibereich des Fahrzeuges in der tiefst möglichen Lage aufweisen, müssen eingezäunt oder gegen Zutritt in anderer Weise gesichert sein. Weiters müssen jene Stellen der Trasse, die im Fahrbereich von Pistenfahrzeugen / bzw. von landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen / liegen und einen geringeren Abstand als 4,0 m zum Fuß- bzw. Skibereich des Fahrzeuges in der tiefst möglichen Lage aufweisen, eingezäunt sein. In beiden Fällen müssen eine Quer- und eine Längspendelung des Fahrzeuges von 0,34 rad und eine allenfalls vorhandene Schneedecke berücksichtigt sein.

Der Fußbereich des Fahrzeuges ist durch einen Abstand von 0,5 m unter und seitlich der Sitzfläche und der Skibereich durch einen Abstand von 1,0 m unter der Sitzfläche und durch einen Abstand von jeweils 1,0 m vor und hinter der Sitzvorderkante definiert. Der erforderliche Mindestabstand von 1,5 m muss allenfalls durch Schneeräumung eingehalten werden.

Oder bei EUB:

Jene Stellen der Trasse, die einen geringeren Abstand als 2,5 m zur Fahrzeugunterkante in der tiefst möglichen Lage aufweisen, müssen eingezäunt oder gegen Zutritt in anderer Weise gesichert sein. Weiters müssen jene Stellen der Trasse, die im Fahrbereich von Pistenfahrzeugen / bzw. von landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen / liegen und einen geringeren Abstand als 4,0 m zur Fahrzeugunterkante in der tiefst möglichen Lage aufweisen, eingezäunt sein. In beiden Fällen müssen eine Quer- und eine

Längsspendelung des Fahrzeuges von 0,34 rad und eine allenfalls vorhandene Schneedecke berücksichtigt sein.

Der erforderliche Mindestabstand von 1,5 m muss allenfalls durch Schneeräumung eingehalten werden.

§ 67

Die auf der Strecke befindlichen Fahrgäste sind in Störfällen (z.B. längerer Stillstand, Rückwärtsfahrt, Bergung) zu beruhigen und von den bevorstehenden Maßnahmen zu unterrichten.

§ 68

Zur Beobachtung der Strecke muss mindestens in jener Station, von der der größere Teil der Trasse einzusehen ist, ein Fernglas vorhanden sein.

§ 69

Ist die Beobachtung der Strecke durch Nebel, Schneefall oder sonstige Witterungsverhältnisse beeinträchtigt, so ist mit erhöhter Vorsicht, durch Beobachtung der Anzeigen und des Laufes der Maschinen, zu fahren. Erforderlichenfalls ist der Betrieb nach dem Leerfahren einzustellen. / Bei Einbruch der Dunkelheit ist die Beförderung von Fahrgästen in der Regel einzustellen. /

Anmerkung: Letzter Satz entfällt bei Seilbahnen mit Streckenbeleuchtung

§ 70

Anmerkung: Bei Seilbahnen ohne Streckenbeleuchtung:

Fallweise Fahrten bei einbrechender Dunkelheit zur Beendigung der letzten fahrplanmäßigen Fahrt dürfen nur geführt werden, wenn die folgenden Vorkehrungen getroffen sind:

1. Ausreichende Beleuchtung der Stationsbereiche (Aus- und Einfahrt der Fahrzeuge) sowie der Verkehrswege,
2. ausreichende Beleuchtung der an die Stationen anschließenden Trasse auf eine Entfernung von mind. 200 m und
3. Beobachtung der Anzeigen, insbesondere jene für das Antriebsmoment, durch den Maschinisten.

Anmerkung: Bei Seilbahnen mit Streckenbeleuchtung:

Fahrten bei Dunkelheit dürfen nur unter nachstehenden Voraussetzungen geführt werden:

1. Die Beleuchtungseinrichtungen für die Verkehrswege in den Stationen und für die gesamte Strecke müssen eingeschaltet sein.
2. Die Witterungsverhältnisse müssen einen ungestörten Fahrtablauf erwarten lassen. Der Maschinist hat die Anzeigen, insbesondere jene für das Antriebsmoment, zu beobachten.
3. Für den Fall einer Bergung der Fahrgäste durch Abseilen muss eine ausreichende Anzahl netzunabhängiger Scheinwerfer zur Verfügung stehen.
- /4. Die Fahrzeuge sind in Gruppen zu besetzen./

Anmerkung: Punkt 4 oder ähnliche Bestimmungen entsprechend dem Bergekonzept

Anmerkung: Bei Seilbahnen mit Streckenbeleuchtung und Kabinenbeleuchtung:

Fahrten bei Dunkelheit dürfen nur unter nachstehenden Voraussetzungen geführt werden:

1. Die Beleuchtungseinrichtungen für die Verkehrswege in den Stationen müssen eingeschaltet sein.
2. Wenn die Kabinenbeleuchtungen in Betrieb sind, kann das Einschalten der Streckenbeleuchtung - mit Ausnahme der Scheinwerfer an den Stationsein- und -ausfahrten - entfallen.
3. Die Witterungsverhältnisse müssen einen ungestörten Fahrtablauf erwarten lassen. Der Maschinist hat die Anzeigen, insbesondere jene für das Antriebsmoment, zu beobachten.
4. Für den Fall einer Bergung der Fahrgäste durch Abseilen muss eine ausreichende Anzahl netzunabhängiger Scheinwerfer zur Verfügung stehen.
- /5. Die Fahrzeuge sind in Gruppen zu besetzen./

Anmerkung: Punkt 5 oder ähnliche Bestimmungen entsprechend dem Bergekonzept

§ 71

Anmerkung: Bei Seilbahnen ohne Streckenbeleuchtung:

Regel- und Bedarfsfahrten bei Dunkelheit dürfen nur mit Zustimmung der Seilbahnbehörde geführt werden.

Fahrten zu Rettungszwecken dürfen jedoch auch über Anweisung und unter Aufsicht des BL sowie unter Beachtung des vorstehenden und des gegenständlichen Paragraphen durchgeführt werden.

Sonderfahrten bei Dunkelheit dürfen unter folgenden Voraussetzungen geführt werden:

1. Die Verkehrswege sowie die Ein- und Aussteigebereiche in den Stationen und die daran anschließenden Streckenbereiche sind zu beleuchten.
2. Die Fahrzeuge sind in Gruppen zu besetzen; die Nummern des ersten und letzten besetzten Fahrzeuges sind der Ankunftsstation mitzuteilen. In jeder Gruppe muss etwa alle 400 m ein mit einem Funkgerät und einer Handlampe ausgestatteter und

im Funkverkehr geschulter Bediensteter mitfahren. Am Beginn und am Ende der Gruppe sowie zwischendurch ca. alle 200 m ist je eine eingeschaltete Handlampe mitzuführen.

3. Bei Dunkelheit darf der Fahrbetrieb nur weitergeführt bzw. dürfen neue Fahrten nur begonnen werden, wenn die Witterungsverhältnisse einen ungestörten Fahrtablauf erwarten lassen. Der Maschinist hat die Anzeigen, insbesondere jene für das Antriebsmoment, zu beobachten.
4. Für den Fall einer Bergung der Fahrgäste durch Abseilen müssen in den Stationen eine ausreichende Anzahl netzunabhängiger Scheinwerfer mit genügender Leuchtstärke zur Verfügung stehen.

Anmerkung: Für alle Seilbahnen gilt:

Beim Versagen von Lichtquellen ist eine begonnene Fahrt mit besonderer Vorsicht zu beenden und der weitere Betrieb einzustellen.

Allgemeine Bestimmungen für die Instandhaltung

§ 72

Jährlich hat eine gründliche Überholung (Hauptuntersuchung) der gesamten Seilbahn zu erfolgen, mit Ausnahme jener Teile, für deren Überholung mehrjährige Fristen festgesetzt sind. Diese jährliche Hauptuntersuchung kann auch auf mehrere Stillstandsperioden verteilt werden. Dabei sind in erster Linie jene Überholungsarbeiten vorzunehmen, die eine Stillsetzung der Seilbahn erfordern und während der Betriebszeit nicht durchgeführt werden können.

§ 73

Während der Hauptuntersuchung ist der öffentliche Betrieb einzustellen.

§ 74

Über die während der Hauptuntersuchung durchgeführten Arbeiten, Kontrollen und Erprobungen mit Angabe der Versuchswerte sowie über die während des übrigen Jahres durchgeführten und zur Hauptuntersuchung zu rechnenden Arbeiten ist eine Niederschrift zu verfassen. Diese ist beim Seilbahnunternehmen jederzeit zugänglich zu verwahren. Die ordnungsgemäße Durchführung der Hauptuntersuchung ist der Seilbahnbehörde spätestens sechs Wochen nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres zu melden. In dieser Meldung hat der verantwortliche BL den betriebssicheren und ordnungsgemäßen Zustand der Seilbahn zu bestätigen.

Falls im Zusammenhang mit den Überholungsarbeiten bzw. Reparaturen besondere Mängel festgestellt werden, ist darüber an die Seilbahnbehörde umgehend zu berichten.

§ 75

Für die sachgemäße Durchführung der Untersuchungen, Prüfungen, Reparaturen usw. ist der BL verantwortlich. Die Vornahme der Hauptuntersuchung durch den Betriebsleiter-Stellvertreter ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Seilbahnbehörde zulässig.

§ 76

Nach Beendigung der Hauptuntersuchung hat sich der BL von der Durchführung der Erprobung nachstehender Einrichtungen zu überzeugen:

1. alle Sicherheitseinrichtungen der Stations- und Streckensicherheitsstromkreise,
2. die Betriebsfernmelde- und Signalanlage,
3. die Verzögerungseinrichtungen,
4. alle Abstellmöglichkeiten sowie alle Sicherheitseinrichtungen für den Fahrbetrieb,
5. der /Hilfs- und/ Notantrieb,
6. alle Bremsen mit Feststellung der Anhaltewege bzw. -zeiten bei den ungünstigsten Belastungsverhältnissen und Nennfahrgeschwindigkeiten; sowohl mit der Betriebs- und der Sicherheitsbremse allein als auch mit beiden Bremsen gemeinsam.

Die in der Abnahmeschrift festgehaltenen Einstellwerte sind einzuhalten.

Anmerkung: Wenn die behördliche Genehmigung für die Erprobungen gemäß Ziffer 5 und 6 ohne Belastungsgewichte vorliegt:

/Die Erprobungen gemäß Ziffer 5 und 6 dürfen im Rahmen der Hauptuntersuchung ohne Belastungsgewichte erfolgen, wenn die diesbezüglichen Bestimmungen der Anleitungen für die Bedienung und Instandhaltung eingehalten werden. Die gleichartigen Erprobungen im Rahmen einer wiederkehrenden Überprüfung gemäß SeilbÜV 2013 müssen jedenfalls mit Belastungsgewichten durchgeführt werden./

Als Abschluss der o.a. Erprobungen sind Fahrten mit allen Antriebsarten und Nennfahrgeschwindigkeiten durchzuführen. Der öffentliche Betrieb darf erst wieder aufgenommen werden, wenn sich alle Teile der Seilbahn in einem betriebssicheren und ordnungsgemäßen Zustand befinden.

§ 77

Die Instandhaltungstätigkeiten sind gemäß den Anleitungen für die Instandhaltung der Herstellerfirmen innerhalb der dort angegebenen Fristen oder den Erfordernissen entsprechend so vorzunehmen, dass während der Betriebszeit die Betriebssicherheit gewährleistet ist und ein Betriebsausfall vorausschauend nach Möglichkeit vermieden wird. Die Instandhaltungstätigkeiten sind vom BL zu überwachen.

Die Anleitungen für die Instandhaltung müssen bei der Anlage bereitgehalten werden.

§ 78

Alle erforderlichen Ausrüstungsgegenstände und Ersatzteile sowie die Erste-Hilfe-Kasten, Sicherheitsgeschirre (Auffanggurte) und Bergeeinrichtungen sind, soweit kein anderer Zeitraum bestimmt ist, mindestens einmal jährlich auf ihre Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit zu prüfen.

§ 79

Der Notantrieb und allenfalls vorhandene Notstromaggregate sind monatlich auf ihre Verwendungsfähigkeit zu erproben. Die Antriebsbremsen sind wöchentlich bei unbelasteten Fahrzeugen auf ihre einwandfreie Funktion zu überprüfen. Dabei sind die Bremszeiten bzw. -wege zu messen, im Betriebstagebuch festzuhalten und mit den in der Abnahmeschrift festgehaltenen Werten zu vergleichen. Werden verlängerte Bremszeiten bzw. -wege festgestellt, sind die Bremsen entsprechend nachzustellen.

§ 80

Einmal monatlich ist die Strecke zu kontrollieren; hierbei sind alle Stützen und die seilbahn- und elektrotechnischen Einrichtungen augenscheinlich zu überprüfen und erforderlichenfalls zu warten.

§ 81

Die Wartung und Inspektion der Betriebsseile hat nach den Anleitungen für die Instandhaltung der Herstellerfirmen zu erfolgen.

§ 82

Monatlich einmal sind das ordnungsgemäße Arbeiten der Spanneinrichtung und der ordnungsgemäße Zustand der Endbefestigungen der Spannelemente zu kontrollieren. Ist das Abstützen der Spanneinrichtung an der hinteren Endlage zu erwarten, so sind die geeigneten Abhilfemaßnahmen zu treffen.

§ 83

Die Fahrzeuge (Klemme, Gehänge und Kabine / Sessel) sind monatlich einer augenscheinlichen Prüfung zu unterziehen. Schadhafte Teile sind auszutauschen.

§ 84

Für Belastungs- und Bremsversuche sind ausreichende Belastungsgewichte bereitzuhalten.

Anmerkung: Nur wenn Ballastbetrieb möglich ist:

Die für einen Ballastbetrieb erforderlichen Belastungsgewichte sind in der Bergstation aufzubewahren.

§ 85

Es ist stets zu achten, dass das Lichtraumprofil der Seilbahn von allen den Seilbahnbetrieb störenden Gegenständen freigehalten wird.

Nicht standsichere Bäume, die auf das Förderseil fallen oder sonst den Betrieb stören könnten, sind zu entfernen. Bei Schneelage ist besonders zu achten, dass das Lichtraumprofil der Fahrzeuge auch in Bereichen mit geringem Bodenabstand (z.B. Stationsein- und Stationsausfahrten) vorhanden ist.

Anmerkung: Zweiter Satz entfällt, wenn die Seilbahn zur Gänze in baumfreien Bereichen verläuft.

§ 86

Sämtliche Hochbauten, Stützen und sonstige Tragwerke sind, womöglich nach Ablauf des Winters und unbedingt nach besonderen Ereignissen, einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen. Den Verankerungen der Stützenfüße in den Fundamenten ist besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Die Fundamente sind sorgfältig auf Risse, Abblätterungen und Absprengungen durch Frost zu untersuchen. Schäden sind, sofern sie die Standsicherheit der Bauwerke nicht beeinträchtigen, in günstiger Jahreszeit zu beheben. Rissbildungen und sonstige auffallende Veränderungen (z.B. Setzungen oder Bewegungen des Geländes in der Nähe der Fundamente) sind der Seilbahnbehörde zu melden.

Für die Erhaltung geeigneter Schutzanstriche von Holz- und Stahlkonstruktionen ist zu sorgen. Schraubverbindungen sind auf ihren festen Sitz zu prüfen. Dachflächen sind regendicht zu erhalten.

§ 87

Zäune, Einfriedungen, Abschränkungen und Geländer sind zweckentsprechend zu erhalten; allenfalls an den Stationen angebrachte Fangeinrichtungen sind auf ihren sicheren Zustand zu kontrollieren.

Aufschriften, Aushänge und Hinweise müssen stets gut lesbar, Warn-, Gebots- und Verbotsschilder deutlich erkennbar sein; alle diese Informationen für die Fahrgäste müssen zweckmäßig angeordnet und gut einsehbar sein.

Verkehrswege sind in einem einwandfrei benützbaren Zustand zu erhalten bzw. bei besonderen Witterungsverhältnissen (z.B. Glatteis) in einen solchen Zustand zu bringen.

Nicht überdachte mechanische Einrichtungen sind schnee- und eisfrei zu halten. Das Abrutschen von Schnee von Dachflächen auf Verkehrswege ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

§ 88

Die Blitzschutzanlagen sind gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 zu warten und zu prüfen. Die Blitzschutzanlagen sind alle drei Jahre – nach Änderungen, Reparaturen oder wahrgenommenen Schäden sofort - von einer Blitzschutz-Fachkraft zu prüfen. Die Messergebnisse sind in Prüfprotokolle einzutragen, die in Form und Inhalt dem vom Technischen Komitee Blitzschutz (TK BL) des OVE ausgearbeiteten Prüfprotokoll entsprechen; die Prüfprotokolle sind mit den Plänen der Blitzschutzanlage in Betriebsräumen des Seilbahnunternehmens jederzeit zugänglich zu verwahren.

Die Verpflichtung gemäß ÖNORM EN 1709, Erdungs- und Blitzschutzeinrichtungen jährlich einer Prüfung zu unterziehen, wird davon nicht berührt.

§ 89

Die Unternehmensleitung ist von allen baulichen Tätigkeiten Unternehmensfremder im Bauverbotsbereich in Kenntnis zu setzen. Besondere Aufmerksamkeit ist den Vorgängen im Gefährdungsbereich der Seilbahn zu widmen. Dazu gehören insbesondere Sprengarbeiten, Baumfällungen, das Lagern oder Verarbeiten brennbarer Stoffe, überhaupt alle Errichtungen oder die Vornahme sonstiger Handlungen, auch außerhalb des Bauverbotsbereiches, die den Bestand oder Betrieb der Seilbahn gefährden können. Alle Wahrnehmungen in dieser Richtung sind gleichfalls unverzüglich der Unternehmensleitung zur Kenntnis zu bringen.

Anmerkung: Baumfällungen nur bei Baumbestand

Allgemeine Schutzbestimmungen für Arbeitnehmer

§ 90

An Arbeitsplätzen mit erhöhter Unfallgefahr sowie an abgelegenen Arbeitsplätzen darf ein Bediensteter nur allein beschäftigt werden, wenn eine wirksame Überwachung sichergestellt ist.

Die Überwachung kann durch Ausführen der Arbeiten in Sichtweite einer anderen Person, durch Beaufsichtigung des Bediensteten, durch Kontrollgänge in kurzen Zeitabständen oder durch Personenüberwachungsanlagen, wie Fernsprech-, Fernseh-, Gegensprech-, Funk-, Notruf- oder Alarmanlagen, erfolgen. Vor dem Ausführen der Arbeiten ist bei Verwendung von Personenüberwachungsanlagen eine Funktionsprobe, z.B. Sprechprobe, vorzunehmen. Von der überwachenden Person ist in geeigneten Zeitabständen Kontakt zur überwachten Person herzustellen. Meldet sich die überwachte Person nicht, hat sich unverzüglich eine in Erster Hilfe ausgebildete Person zu der überwachten Person zu begeben. Während der Überwachung dürfen bei Verwendung von Fernsprechanlagen keine nicht die Überwachung betreffenden Gespräche geführt werden. Anrufe von anderen als den bei der Überwachung beteiligten Personen sind unverzüglich zu beenden. Bei der Verwendung von Funkanlagen sind diese während der Überwachung einzuschalten.

Nach Fertigstellung der Arbeiten ist vom beaufsichtigten Bediensteten eine Meldung über den Abschluss der Arbeiten abzugeben.

§ 91

Vor Inangriffnahme von Arbeiten an oder in der Nähe von durch den Hauptantrieb / oder dem Hilfsantrieb / bewegten Teilen der Seilbahn (Antrieb, Seilscheiben, Seile usw.) ist der Antrieb in ausgeschaltetem Zustand mit einem Sicherheitsschalter gegen Wiederanfahren zu sichern. Sonstige elektrisch angetriebene Seilbahneinrichtungen sind durch Ausschalten deren Steuerspannung oder durch Freischalten von deren Versorgungsspannung zu sichern. Schlüsselschalter sind durch Abziehen des Schlüssels zu sperren, gegebenenfalls sind die Warnhinweise (Tafeln) gegen Wiedereinschalten zu verwenden. Das Zurückstellen des Sicherheitsschalters oder des Steuerspannungsschalters bzw. das Wiedereinschalten der Versorgungsspannung und das Entfernen der Warnhinweise darf nur von jenem Bediensteten vorgenommen oder veranlasst werden, der die Betätigung des Sicherheits- bzw. des Steuerspannungsschalters oder die Freischaltung des Anlageteiles vorgenommen oder veranlasst hat. Die Seilbahn darf erst in Betrieb gesetzt werden, wenn sich der Maschinist überzeugt hat, dass sich sämtliche Bedienstete außerhalb der Gefahrenbereiche befinden und sämtliche Schutzvorrichtungen ordnungsgemäß angebracht sind.

§ 92

Bei Arbeiten an Speichenrädern ist ein Durchgreifen bzw. Durchsteigen sowie ein Aufenthalt zwischen den Speichen ohne entsprechende Sicherheitsvorkehrungen verboten.

§ 93

Arbeiten an elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln dürfen nur von **Elektrofachkräften** unter Einhaltung der SNT-Vorschriften ausgeführt werden. Arbeiten im Berührungsbereich von unter Spannung stehenden Teilen sind verboten; hiervon ausgenommen sind lediglich Anlageteile, die mit Kleinspannung betrieben werden. Vor dem Beginn von Arbeiten im Berührungsbereich spannungsführender Teile sind diese spannungsfrei zu schalten. Die fünf Sicherheitsregeln:

- *Freischalten*
- *gegen Wiedereinschalten sichern*
- *Spannungsfreiheit feststellen*
- *Erden und Kurzschließen*
- *benachbarte, unter Spannung stehende Teile abdecken oder abschränken*

müssen eingehalten sein.

Nur in Ausnahmefällen dürfen Arbeiten unter Spannung oder in der Nähe unter Spannung stehender Teile (z.B. Reinigen von Kollektoren an der laufenden Maschine) von Elektrofachkräften und nur nach Maßgabe der Schutzmaßnahmen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 ausgeführt werden.

§ 94

Das Betreten von Hochspannungsräumen ist nur den vom Anlagebetreiber ermächtigten Elektrofachkräften oder unterwiesenen Personen gestattet, welchen von befugter Stelle (z.B. EVU) eine Belehrung über die speziellen Gefahren der Hochspannung nachweislich erteilt wurde. Die Schlüssel für die Hochspannungsräume sind entsprechend gesichert zu verwahren.

§ 95

Das Übersteigen von Fahrzeugen auf Streckenbauwerke bzw. umgekehrt ist nur unter Einhaltung besonderer Vorsicht nach genauem Zufahren und Verständigung mit dem Maschinisten gestattet. Hierbei sind Sicherheitsgeschirre (Auffanggurte) zu tragen und

zu benützen. Vor dem Übersteigen ist die Seilbahn durch Unterbrechen des Sicherheitsstromkreises auf der Stütze, die bestiegen wird, gegen Wiederanfahren zu sichern.

/ Bei Anlagen mit hydraulischer Förderseilspanneinrichtung ist diese abzuschalten, um ein Bewegen des Seiles durch die Spanneinrichtung zu verhindern. Ein Übersteigen darf erst erfolgen, nachdem die Abschaltung bestätigt wurde./

§ 96

Bei Arbeiten an absturzgefährdete Stellen (Streckenbauwerke, Arbeitsbühnen usw.) haben die Betriebsbediensteten stets ein normgemäßes Sicherheitsgeschirr (Auffanggurt) zu verwenden. Die Sicherheitsgeschirre (Auffanggurte) sind jedes Mal vor ihrer Gebrauchnahme auf ihre Verwendungsfähigkeit durch Sicht zu prüfen. Die Leitern der Streckenbauwerke dürfen nur von gesundheitlich geeigneten, besonders unterwiesenen Arbeitnehmern unter Verwendung von Sicherheitsgeschirren (Auffanggurten), die zur wechselseitigen Sicherung mit zwei Fangseilen / und einem mitlaufenden Auffanggerät für den Steigschutz / ausgestattet sind, bestiegen werden.

Anmerkung: das zusätzliche mitlaufende Auffanggerät ist bei allen Seilbahnen mit Steigschutz aufzunehmen.

§ 97

Es dürfen ausnahmslos nur in sicherem Zustand befindliche Werkzeuge und Geräte verwendet werden, insbesondere gilt dies für Elektrogeräte. Nach Gebrauch sind sämtliche Werkzeuge an ihre Aufbewahrungsorte zurückzubringen. Es ist zu achten, dass Werkzeuge oder Werkzeugstücke nicht auf beweglichen Maschinenteilen liegen bleiben.

§ 98

Hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat die gänzliche oder teilweise Schließung einer Betriebsstätte oder Arbeitsstelle oder die Stilllegung von Maschinen, Verkehrsmitteln oder die Arbeitsstelle betreffende Sicherheitsmaßnahmen verfügt, so dürfen diese erst nach Aufhebung der Verfügung (Bescheid) durch das Verkehrs-Arbeitsinspektorat wieder in Betrieb genommen werden.

Erste Hilfe

§ 99

Die „Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen“ ist in allen Stationen, die „Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen durch Elektrizität“ gemäß OVE E 8351 ist in der Antriebsstation dauerhaft und lesbar an geeigneter Stelle anzuschlagen.

§ 100

Für die Erste-Hilfe-Leistung sind die erforderlichen zweckentsprechenden Mittel in ausreichender Menge in den Stationen hygienisch einwandfrei und staubdicht verpackt in entsprechend gekennzeichneten Erste-Hilfe-Kasten bereit und während der Betriebszeit jederzeit zugänglich zu halten. Eine Anleitung für die Erste-Hilfe-Leistung ist jeweils beizugeben.

§ 101

Der Inhalt der Erste-Hilfe-Kasten muss entsprechend dem zugehörigen Verzeichnis laufend ergänzt werden.

Brandverhütung und Brandbekämpfung

§ 102

Elektrische Maschinen und Schaltanlagen müssen stets von Staub und Schmutz freigehalten werden. In der nächsten Umgebung solcher Anlagen dürfen keine leicht brennbaren Gegenstände gelagert werden.

Jene Bereiche (Rollen, Seilführungen und Ähnliches), an denen sich betriebsbedingt Fette, Öle oder sonstiges brennbares Material (z.B. Gummiabrieb) ablagern können, sind in regelmäßigen Abständen zu reinigen.

Getriebe sowie Öl- oder Treibstoff führende Leitungen sowie deren Verbindungen sind 1 x monatlich visuell auf Dichtheit zu überprüfen. Eventuell vorhandene Scheuerstellen an Leitungen (Elektro, Hydraulik, Diesel) sind umgehend zu beseitigen.

§ 103

Elektrische und gasbetriebene Heizgeräte sind entsprechend den Herstellerangaben aufzustellen und zu betreiben. Gasbetriebene Heizgeräte dürfen nur in dafür geeigneten Räumen aufgestellt werden.

Sofern ortsveränderliche elektrische Kochgeräte betrieben werden, müssen diese auf eine mindestens drei Zentimeter dicke, nicht brennbare Unterlage (z.B. Steinplatte) gestellt werden.

§ 104

Instandhaltungsarbeiten dürfen nur unter Berücksichtigung der Brandschutzordnung durchgeführt werden.

Die Durchführung von Heiß- und Schweißarbeiten außerhalb von Werkstätten darf nur nach Rücksprache und Zustimmung mit dem BL oder dem Brandschutzbeauftragten erfolgen. Für Fremdfirmen ist ein Freigabeschein für brandgefährliche Tätigkeiten erforderlich.

§ 105

Brennbare Flüssigkeiten (Gefahrenklasse I bis III entsprechend der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten) dürfen nur in bruch sicheren, dicht schließenden und gekennzeichneten Gefäßen und nur in den dafür vorgesehenen brandbeständigen Lagerräumen (ausgenommen davon ist der Treibstoff im Tank des Notantriebsmotors) entsprechend der Verordnung über Lagerung und Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten gelagert werden.

Brennbare Gegenstände dürfen nur in den dafür vorgesehenen Lagerräumen gelagert werden.

Teilereinigungsanlagen mit brennbaren Reinigungsflüssigkeiten müssen auf bruch sicheren Lagerbehältern montiert sein, die mit einem nichtbrennbaren Deckel ausgestattet sind.

Flüssiggasversandbehälter sind an den dafür vorgesehenen und geeigneten Stellen entsprechend der Flüssiggas-Verordnung 2002 aufzubewahren.

§ 106

In Lagerräumen für leicht brennbare Gegenstände, brennbare Flüssigkeiten (Gefahrenklasse I bis III entsprechend der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten) oder Flüssiggasversandbehälter ist das Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer und Licht verboten.

§ 107

Abfälle, die zur Selbstentzündung neigen, wie z.B. öl- oder lösemittelgetränkte Putzwolle, Putzlappen und dergleichen, sind in nichtbrennbaren Behältern mit einem dicht schließenden, nichtbrennbaren Deckel oder in geprüften Sicherheitsabfallbehältern aufzubewahren. Solche Abfälle dürfen nur in geringen Mengen vorhanden sein und sind so bald als möglich aus dem Betrieb zu entfernen. Für die Entleerung von Aschenbechern oder die Verwahrung von brennbaren Abfällen dürfen nur nicht brennbare Behälter mit selbst schließenden nichtbrennbaren Abdeckungen oder Sicherheitsabfallbehälter verwendet werden.

§ 108

Fluchtwege, Ausgänge und Notausgänge sind stets auf die gesamte Breite freizuhalten. Notausgangstüren sind so zu erhalten, dass sie jederzeit leicht und ohne fremde Hilfsmittel von innen geöffnet werden können.

Selbstschließmechanismen von Feuer- und Rauchschutzabschlüssen dürfen nicht außer Funktion gesetzt werden. Sie müssen, wenn sie nicht mit geprüften Feststellanlagen ausgestattet sind, ständig selbstschließend eingerichtet sein.

§ 109

In allen Stationsgebäuden sind eine ausreichende Anzahl von normgerechten (ÖNORM EN 3) Handfeuerlöschern an leicht zugänglichen Orten griffbereit und einsatzfähig zu halten.

§ 110

Tragbare Feuerlöschgeräte sind zumindest alle zwei Jahre von einem befugten Fachmann auf ihre Funktionstauglichkeit nachweislich (z.B. Prüfplakette) überprüfen zu lassen.

Sind tragbare Feuerlöschgeräte in Bereichen mit starken Temperaturschwankungen aufgestellt, so sind speziell dafür geeignete und gekennzeichnete Geräte einzusetzen. Ein entsprechender Nachweis des Herstellers ist erforderlich.

Sonstige Brandschutzeinrichtungen (z.B. fahrbare Feuerlöschgeräte, Brandmeldeanlagen, Fluchtwegorientierungsbeleuchtung etc.) sind entsprechend den Herstellerangaben, den Regelwerken, welche für die Errichtung der Brandschutzeinrichtungen

maßgeblich sind, sowie den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. der Arbeitsstättenverordnung) auf ihre Funktionstauglichkeit zu überprüfen, zu warten und instand zu halten.

Bei Ausfall von Brandschutzeinrichtungen (z.B. der Brandmeldeanlage) sind für eine Fortführung des Fahrbetriebes gleichwertige Ersatzmaßnahmen (z.B. Brandsicherheitswachdienst, provisorische Installation von vernetzten Rauchwarnmeldern) sicherzustellen.

§ 111

Jeder Bedienstete muss über die im Brand- und Katastrophenfall zu treffenden Maßnahmen sowie die Handhabung der Handfeuerlöcher und sonstiger Feuerlöschgeräte unterrichtet sein.

In regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle zwei Jahre, sind nach Angaben der zuständigen Feuerwehr Brandschutzübungen gemäß dem Brandalarmplan durchzuführen. Darüber sind Aufzeichnungen (Brandschutzbuch) zu führen.

§ 112

Bei Erkennen eines Brandes /ist/sind/ – sofern es sich nicht um einen vom Arbeitsplatz der Bediensteten aus unmittelbar und eindeutig erkennbaren Fehl- oder Täuschungsalarm handelt – der Zutritt für Fahrgäste einzustellen, die andere/n/ Station/en/ zu verständigen und die zweite Sprechverbindung (Funk) zu aktivieren. Die Seilbahn ist unverzüglich leerzufahren. Der Maschinist hat sich im Kommandoraum bei der Steuerstelle aufzuhalten und auf die Anzeigeeinrichtungen zu achten. Bei einem Brandereignis in der Nähe des Förderseiles ist dieses soweit als möglich im Umlauf zu halten.

/In folgenden Fällen ist während des Leerfahrens die Betriebsart Brand vom Maschinisten zu aktivieren und die Seilbahn mit größtmöglicher Geschwindigkeit zu leeren:

- wenn durch die Brandmeldeanlage eindeutig angezeigt wird, dass sich der Brand in einem kritischen Bereich befindet;
- bei Erkennen (z.B. Rauch, Flammen ...) einer unmittelbar drohenden konkreten Gefährdung von Personen oder der Anlage durch das Brandereignis (z.B. Brand im Bereich der Strecke);
- bei ungewolltem Stillstand der Anlage, außer ein Weiterfahren birgt eine konkrete, offensichtlich erkennbare Gefährdung von Personen oder der Anlage.

Die StB in allen Stationen und der BL sind über die Aktivierung der Betriebsart Brand vorzugsweise per Funk unverzüglich zu informieren.

Wenn der Weitertransport der Fahrzeuge in den Stationen gestört ist, ist der Maschinist davon zu verständigen.

Ob die Fahrt mit der Betriebsart Brand nach der Evakuierung der Fahrgäste weitergeführt wird, um einen möglichen Schaden an der Anlage zu minimieren, entscheidet der BL./

Der Seilbahnbetrieb darf erst wiederaufgenommen werden, nachdem der BL nachweislich abgeklärt hat, dass

- keine Gefährdung durch Brand mehr vorliegt und
- keine die Sicherheit und Ordnung des Seilbahnbetriebes beeinträchtigende Schäden durch den Brand vorliegen und
- die wiederkehrenden Prüfungen gemäß § 9 der Arbeitsmittelverordnung durchgeführt wurden.

/Der Schalter für die Aktivierung der Betriebsart Brand muss nach Beendigung wieder verplombt werden./

Anmerkung: alternative Zusätze beachten (vor allem auch, wenn Betriebsart Brand an der Anlage ausgeführt)

Besondere Bestimmungen

§ 113

Anlageverhältnisse

Seilhöhe in der Bergstation	 m
Seilhöhe in der Talstation	 m
Höhenunterschied	 m
Bahnlänge (waagrechte Länge)	 m
Betriebslänge (schräge Länge)	 m
Mittlere Neigung	 %
Größte Neigung	 %
Anzahl und Art der Streckenbauwerke	
Spurweite	 m

Antrieb

Lage	station
System des Hauptantriebes	
Motornennleistung / je Motor	 kW

Spanneinrichtung

Art, Lage	 ,station
-----------	----------------------

Fahrzeuge

Art	
Anzahl	in den Stationen:, auf der Strecke: Stk
Fassungsvermögen (Personen)	 P
Nutzmasse	 kg

Betriebsabwicklung

Nennfahrgeschwindigkeit	 m/s
bei Beförderung von Fußgängern.....	m/s
kürzeste Folgezeit der Fahrzeuge	 s
kleinster Abstand der Fahrzeuge	 m
kürzeste Fahrzeit	 min
größte Förderleistung / in Bergfahrtrichtung	 P/h
in Talfahrtrichtung	 P/h

Betriebspersonal

Anmerkung: Bei KSB und EUB:

Bei öffentlichem Verkehr / in einer Fahrtrichtung / muss folgendes Betriebspersonal anwesend sein:

- 1 Betriebsleiter
- 1 Maschinist, der zugleich StB in der Antriebsstation sein kann (siehe dazu § 45)
- 1 StB in der Gegenstation

Weiters müssen für allfällige zusätzliche Kontrolltätigkeiten und für Störfallbeseitigungen zur Verfügung stehen:

- 1 Springer für die Antriebsstation
- 1 Springer für die Gegenstation.

Anmerkung: Bei EUB mit zwei Teilstrecken und Durchfahrbetrieb:

Bei öffentlichem Verkehr / in einer Fahrtrichtung / mit Durchfahrbetrieb in der Zwischenstation muss folgendes Betriebspersonal anwesend sein:

z.B. Antriebe in der Zwischenstation:

- 1 Betriebsleiter
- 1 StB in der Talstation
- 1 Maschinist der zugleich StB in der Zwischenstation sein kann (siehe dazu § 45)
- 1 StB in der Zwischenstation (oder Maschinist zugleich StB)
- 1 StB in der Bergstation.

Weiters müssen für allfällige zusätzliche Kontrolltätigkeiten und für Störfallbeseitigungen zur Verfügung stehen:

- 1 Springer für die Talstation
- 1 Springer für die Zwischenstation
- 1 Springer für die Bergstation.

Anmerkung: Für alle Anlagen gilt:

Alle Bediensteten müssen eine ihrem Diensteinsatz entsprechende Schulung aufweisen. Die Springer müssen jederzeit kurzfristig, d.h. längstens innerhalb von 20 Minuten, für allfällige zusätzliche Kontrolltätigkeiten und für Störfallbeseitigungen an ihrem jeweiligen Arbeitsplatz zur Verfügung stehen.

Bei nicht behebbaren Störfällen, die zur Unbeweglichkeit der Seilbahn führen, d.h. im Bergefall, müssen so viele Bedienstete zur Verfügung stehen, dass alle verfügbaren Bergemöglichkeiten ausgeschöpft werden können (Bergeplan).

Bei gleichzeitigem Verkehrsaufkommen in beiden Fahrtrichtungen ist jeder Ein- und Aussteigebereich mit je einem StB zu besetzen (siehe Allgemeine Bestimmungen für die StB).

Anmerkung: Bei KSB mit Witterungsschutzhauben:

Bei Ausfall der Öffnungs- und Schließeinrichtung für den Witterungsschutz an den Fahrzeugen müssen weitere StB diese Aufgabe übernehmen.

Anmerkung: Bei EUB mit zwei Teilstrecken und Durchfahrbetrieb:

Bei Betrieb jeder Teilstrecke für sich (Umlaufbetrieb) muss je Teilstrecke ein Maschinist anwesend sein.

§ 115

Fernsprech- und Signalordnung

Grundsätzlich sind zu unterscheiden:

1. Fahrsignale
2. Fernsprechsignale
3. Hilfssignale

ad 1: Die Fahrsignale sind wie folgt zu geben:

Signal	gegeben mit	bei Ausfall
Achtung (Aufforderung an alle Stationen zum Anfahren)	/.....tas- ter (zwei kurze Töne)/ <i>Ausführung DM neu</i> /Taster „Starten“ (akustisches Signal in allen anderen Stationen)/	fernmündlich
Fertig	/Fertigtaster/ <i>Ausführung DM neu</i> /Taster „Starten“/	fernmündlich
Abfahrt	/Abfahrtstaster (ein kurzer Ton) / <i>Ausführung DM neu</i> /Taster „Starten“ in allen Stationen betätigt	fernmündlich

	(ein kurzer Ton)/	
Langsam	Langsamfahrschalter	fernmündlich
Anhalten	Halt-, Nothalt-, Nothalt- Betriebsbremse-, Nothalt- Sicherheitsbremse-Taster	Dauerton ⁺⁾ /mit der Betriebsfern- sprechanlage/ <i>Ausführung DM neu</i> /mit dem Taster „Signal“/ //

⁺⁾ Das Signal „Anhalten“ während des Betriebes bedeutet für den Maschinisten sofortiges Anhalten ohne vorherige Rückfrage.

Anmerkung: „Nothalt-“ ist zu streichen, wenn keine Nothalt-Taster installiert sind

ad 2: / Die Rufzeichen für die Fernsprechsignale sind bei den Betriebsfernsprechapparaten angeschlagen / Ein Verzeichnis der Rufnummern ist in den Betriebstelefonen gespeichert /; das Führen von Privatgesprächen ist verboten.

Bei den postberechtigten Fernsprechapparaten befinden sich Verzeichnisse mit den Rufnummern wichtiger Teilnehmer.

ad 3: Als Hilfssignale können akustische Signale (z.B. mit Pfeife, Horn) gegeben werden, die folgende Bedeutung haben:

Achtung zwei kurze Töne

Abfahrt ein kurzer Ton

Anhalten Dauerton

/Sichtzeichen:

Das in den Allgemeinen Bestimmungen für die StB erwähnte Sichtzeichen besteht aus einer roten oder gelben Markierung und ist im Bedarfsfalle am Fahrzeug anzubringen./

Anmerkung: Die Sichtzeichen sind nicht erforderlich, falls die Seilbahn über eine elektronische Fahrzeugmarkierung verfügt und für die Kennzeichnung ausschließlich diese eingesetzt werden soll.

§ 116

Besondere Bestimmungen für den verantwortlichen Betriebsleiter (BL)

1. Verstellungen an Geräten des mechanischen oder elektrischen Teiles der Seilbahn, die den Ablauf des Fahrbetriebes oder Einstellwerte verändern, dürfen nur dazu vorgenommen werden, um den erprobten und genehmigten Zustand wieder herzustellen.
2. Bei der Seilbahn müssen stets auf den letzten Stand gebrachte Unterlagen für die elektrischen Einrichtungen (Anlagenbücher, Schaltpläne samt Gerätelisten) sowie

die Anleitungen für die Prüfung und die Bedienung der mechanischen und elektrischen Einrichtungen aufliegen.

3. Zur Fehlersuche bei Störungen und für Überprüfungen müssen stets vorhanden sein:
1 Multimeter / und
1 Batterieprüfgerät /
Außerdem muss dem Betriebspersonal ein Staubsauger für die Reinigung der elektrischen Schaltanlage zur Verfügung stehen.
4. Für sperrbare Schalter und Taster am Seilbahnschaltschrank darf jeweils nur ein Schlüssel vorhanden sein; Reserveschlüssel sind unter Verschluss aufzubewahren.
5. Der BL hat zu sorgen, dass etwaige Änderungen oder Ergänzungen der Rufzeichen in/bei den Betriebsfernsprechapparaten bzw. der Rufnummern bei den postberechtigten Fernsprechapparaten laufend nachgetragen werden.
6. In jeder Station müssen zumindest zwei betriebsbereite, netzunabhängige, elektrische Handlampen als Notbeleuchtung vorhanden sein.
7. Der BL hat zu sorgen, dass die Trasse und die Stationsbereiche jährlich im Frühjahr von Unrat gesäubert werden und der anfallende Müll einwandfrei beseitigt wird. Abfallbehälter sind in ausreichender Anzahl im Seilbahnbereich aufzustellen.
8. Über das Ausmaß der je Station sowie je Stütze an den Rollenbatterien notwendigen Nachstellarbeiten sind gesonderte schriftliche Aufzeichnungen mit Datumsangabe zu führen. Waren an einer Stütze oder Station Nachstellarbeiten im Ausmaß von insgesamt 5 cm und mehr erforderlich, ist eine Nachvermessung der Messmarken an der betroffenen Stütze oder Station vornehmen zu lassen und mit dem Ergebnis der Erstvermessung im Zuge des Betriebsbewilligungsverfahrens zu vergleichen. Das Ergebnis ist der Behörde vorzulegen, die im Einzelfall die erforderlichen Maßnahmen anordnet.

Anmerkung: Die nachfolgenden Punkte sind erforderlichenfalls zu streichen und die verbleibenden entsprechend zu nummerieren.

- . Einmal jährlich sind die entlang der Trasse stockenden Bäume vom BL und einem Forstsachverständigen auf ihre Standfestigkeit zu überprüfen; nach Stürmen und Elementarereignissen ist diese Überprüfung sogleich danach durchzuführen. Die eventuell notwendig werdenden Baumschlägerungen sind im Einvernehmen mit den Grundbesitzern und gemäß den forstgesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.
- . Bei extremen Witterungsverhältnissen hat der BL mit der örtlichen Lawinenkommission Kontakt aufzunehmen und die erhaltenen Weisungen zu befolgen. Außerdem sind derartige Weisungen in das Betriebstagebuch einzutragen.
- . Die zum Schutz der Seilbahn erstellten Schutzverbauungen sind instand zu halten.

- . Für die Fundamente der stellt die Erdauflast ein Erfordernis für die Standsicherheit dar und muss stets erhalten bleiben.
- . Das im Seilfeld befindliche Schutzbauwerk ist von Schneeansammlungen freizuhalten.
- . Die zur allfälligen Außerbetriebnahme eines Fahrzeuges in der ...station notwendigen Hilfsmittel (siehe Anleitung der Herstellerfirma für die Bedienung) müssen stets einsatzbereit gehalten werden.
- . Bei Verwendung der Montageträger in den Maschinenräumen muss die darüber liegende Decke frei von sonstigen Belastungen (Nutzlasten) sein.
- . Im Winterbetrieb ist im Falle einer Bergung der Fahrgäste durch Abseilen im Bereich das Einvernehmen mit der örtlichen Lawenkommission herzustellen und es sind die allenfalls notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.
- . Bei Deaktivierung von Sicherheitsfunktionen ist vor dem Anfahren der Seilbahn festzustellen, ob dies gefahrlos möglich und diese Deaktivierung gemäß den Anleitungen für die Bedienung der Seilbahn zulässig ist, und ob die erforderlichen Kontroll- und Ersatzmaßnahmen getroffen worden sind.
- . Gefahrenzeichen gemäß § 50 Z 16 der Straßenverkehrsordnung „Andere Gefahren“ mit der Zusatztafel „Seilbahn“, die beidseitig von Kreuzungsstellen von Fahrwegen mit der Seilbahntrasse erforderlich sind und die bei Pistenbetrieb entfernt werden, sind in Zeiträumen der Benutzbarkeit der Fahrwege wieder aufzustellen.

Anmerkung: Bei EUB:

- . Der Betrieb darf nur dann aufgenommen werden, wenn die Stationsein- und Stationsausfahrten gegen Zutritt Unbefugter abgegrenzt sowie die Leiteinrichtungen und Abgrenzungen in den Stationen vorhanden sind. / Weiters müssen sämtliche Bodenführungen im Verkehrsbereich der Fahrgäste abgedeckt sein. /

Anmerkung: Bei KSB:

- . Der Betrieb darf nur geführt werden, wenn die Ein- und Aussteigebereiche die erforderliche Länge, Neigung und Höhenlage aufweisen, im Winterbetrieb die an den Einsteigebereich in der Talstation anschließende Stabilisierungszone für Winter-sportgeräte gleitfähig hergestellt, die notwendigen Leiteinrichtungen und Stationsumgrenzungen vorhanden sind sowie die Hinweisschilder für die Fahrgäste an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht sind.

Besondere Bestimmungen für den Maschinisten

1. Verstellungen an Geräten des mechanischen oder elektrischen Teiles der Seilbahn, die den erprobten Ablauf des Fahrbetriebes oder Einstellwerte verändern, dürfen nur vom BL vorgenommen werden.
2. Der Maschinist hat auf die Staubfreihaltung der elektrischen Geräte zu achten.
3. Dem Maschinisten obliegt die Instandhaltung der Funkgeräte und aller bei der Seilbahn verwendeten Batterien.
4. Nach Ansprechen der Abstandsüberwachung kann entweder die Seilbahn in normaler Fahrtrichtung weiterbetrieben werden, wenn dem StB in der Ankunftsstation die Nummern des betroffenen und des vorausfahrenden Fahrzeuges mitgeteilt werden, oder das letzte ausgefahrene Fahrzeug wird in die Station zurückgeführt und der richtige Abstand wiederhergestellt. Im ersten Fall hat der StB zu veranlassen, dass diese Fahrzeuge nur mit einer Fahrgeschwindigkeit von m/s (Langsam 2) in die Station einfahren.
5. Nach Ansprechen einer Einrichtung zur Überwachung des Kuppelvorganges (wie Einkuppelüberwachung oder / Klemmkraftprüfeinrichtung / Federkraftprüfeinrichtung /) ist das letzte ausgefahrene Fahrzeug in die Station zurückzuholen, der Fehlzustand zu beseitigen oder das Fahrzeug aus dem Verkehr zu ziehen.
6. Beim Wiederauffahren nach Ansprechen der Durchfahrtsicherung ist der Durchlauf der Fahrzeuge in der Station so lange mit erhöhter Aufmerksamkeit zu beobachten, bis die Durchfahrtsicherung wieder aktiviert ist.
7. Sämtliche Prüfschalter und Prüftasten dürfen nur im Probetrieb betätigt werden.
8. Der für das Leerfahren mit dem Notantrieb erforderliche Treibstoff ist in der Antriebsstation stets bereit zu halten.
9. Vor dem Fahren mit dem Notantrieb muss der Maschinist die StB aller Stationen über die gewählte Notantriebs-Betriebsart informieren.
10. Aufgrund der Dimensionierung der Bauteile des Notantriebes ist ein Betrieb mit dem Notantrieb bei einer Kraftübertragung über das Hauptgetriebe in uneingeschränkter Dauer möglich. Bei einer Kraftübertragung über den Zahnkranz der Antriebsscheibe ist / dies nur bei entsprechenden Maßnahmen (z.B. Schmierung des Zahnkranzes) / nur ein Leerfahren der Strecke / zulässig.
/ Aufgrund der Dimensionierung der Bauteile des Notantriebes ist / ein Betrieb / mit dem Notantrieb in / uneingeschränkter Dauer / mit eingeschränkter Dauer / nur ein Leerfahren der Strecke / zulässig.
11. Beim Fahren mit dem Notantrieb sind folgende Bestimmungen einzuhalten:
 - a) Das Fahren hat vorrangig mit aktiven Sicherheitseinrichtungen für den Notantrieb zu erfolgen.

- b) Vor dem Fahren mit dem Notantrieb muss der Maschinist die StB aller Stationen über jede deaktivierte Sicherheitseinrichtung für den Notantrieb unterrichten, wobei auf die erforderlichen Ersatzmaßnahmen (siehe Anleitungen der Herstellerfirma für die Bedienung) hinzuweisen ist.
Vor der Fahrteinleitung hat sich der Maschinist vom Vollzug der Ersatzmaßnahmen zu überzeugen.
- c) Stehen das Betriebstelefon und der Funk für eine akustische Übermittlung des Abstellbefehls nicht zur Verfügung, ist das Fahren mit dem Notantrieb unzulässig.
- d) Bei Fahrten mit dem Notantrieb darf der Maschinist die Steuerstelle des Notantriebes nicht verlassen. / Beim Betrieb von der Notsteuerstelle aus (Ausfall der Fernbedienung) muss diese von einem Bediensteten besetzt sein und es muss von ihr eine Verständigung mit dem Maschinisten an der Steuerstelle möglich sein. /
- / e) Aufgrund der räumlichen Entfernung zwischen der Steuerstelle des Notantriebes und der mechanischen Auslösemöglichkeit für die Sicherheitsbremse muss diese beim Fahren mit dem Notantrieb vom einem Bediensteten besetzt sein und es muss von ihr eine Verständigungsmöglichkeit (zumindest eine Sichtverbindung) mit dem Maschinisten an der Steuerstelle gegeben sein. /

Anmerkung: e) ist nicht erforderlich, wenn an der Steuerstelle des Notantriebes eine vom Hauptantrieb unabhängige Abstelleinrichtung für die Sicherheitsbremse vorgesehen ist, welche die Anforderungsklasse der ihr entsprechenden Abstelleinrichtungen des Hauptantriebes erfüllt.

Anmerkung: Die nachfolgenden Punkte sind erforderlichenfalls zu streichen und die verbleibenden entsprechend zu nummerieren.

- . Der Taster für das Simulieren der Fertigmeldung darf nur im Probetrieb oder bei Fahrten zur Störungsbeseitigung verwendet werden. Derartige Fälle sind im Betriebstagebuch festzuhalten. Ist die Gegenstation oder die Strecke besetzt, so ist vorher mit dieser Rücksprache zu halten.
- . Bei Fahrten mit einzelnen Fahrzeugen / oder Gruppen von Fahrzeugen / bei ansonst leerem Förderseil ist in der Regel vor dem ersten besetzten und nach dem letzten besetzten Fahrzeug jeweils ein leeres Fahrzeug einzuschieben. / (Ausnahme siehe Bestimmungen über Fahrten mit einer unbesetzten Station). /
- . Vor dem Umschalten von Zwei- auf Einmotorenbetrieb ist der zulässige Lastzustand allenfalls durch Leerfahren mit Hilfe des Notantriebes herzustellen. Die Gegenstation ist hiervon zu verständigen.
- . Vor Aufnahme des Fahrbetriebes ist ein allfälliger Eisbehang auf dem Förderseil zu entfernen.

Anmerkung: Bei einer Betriebsart „Eingeschränkter Hauptantrieb“ (Fa. Frey) sind die folgenden Punkte aufzunehmen.

- . Bei Ausfall einer Überwachungseinrichtung für den ordnungsgemäßen Transport der Fahrzeuge durch die Stationen (z.B. Durchfahrtsicherung, Zonenüberwachung,

Logiküberwachung) ist vorrangig die Betriebsart „Eingeschränkter Hauptantrieb“ anzuwählen. Die Umschaltung auf diese Betriebsart darf nur in jener Station erfolgen, in der der Anlass dazu gegeben ist.

- . Vor dem Fahren mit der Betriebsart „Eingeschränkter Hauptantrieb“ muss der Maschinist bzw. der StB alle Stationen und Bediensteten über die gewählte Hauptantriebs-Betriebsart informieren. Ein Zusteigen von Fahrgästen ist bei dieser Betriebsart zulässig.
- . Beim Fahren mit dem Hauptantrieb in der Betriebsart „Eingeschränkter Hauptantrieb“ ist der Durchlauf der Fahrzeuge in der betreffenden Station durch einen auf der Einfahrseite und auf der Ausfahrseite anwesenden Bediensteten augenscheinlich zu überwachen. Zu diesem Zweck hat der Springer in der Station zur Hilfestellung anwesend zu sein. Bei einem Fehlzustand ist sofort die Stillsetzung der Seilbahn zu veranlassen.

§ 118

Besondere Bestimmungen für die Stationsbediensteten (StB)

1. Die StB haben erforderlichenfalls die Fahrgäste auf die Einhaltung des Rauchverbotes aufmerksam zu machen.
2. Bei der Beförderung eventuell zu Schaden gekommene Fahrgäste sind zur Aufnahme des Schadens an den BL zu verweisen.
3. Die in den Stationsbereichen aufgestellten Abfallbehälter sind regelmäßig zu entleeren.
4. Überhängender Schnee ist von den Dächern der Stationsgebäude rechtzeitig unter Beachtung der notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu entfernen.
5. Die StB haben auch die Punkte der Besonderen Bestimmungen für den Maschinisten sinngemäß zu beachten.

Anmerkung: Die nachfolgenden Punkte sind erforderlichenfalls zu streichen und die verbleibenden entsprechend zu nummerieren.

- . Abstellgleise im Bereich von Verkehrswegen müssen während des öffentlichen Betriebes der Seilbahn stets frei sein. Allenfalls erforderliche Rangierbewegungen im Bereich von Verkehrswegen während des Betriebes sind mit besonderer Vorsicht durchzuführen.

Anmerkung: Bei EUB:

- . Fahrgäste dürfen nur unter Aufsicht eines StB zum Einsteigebereich vorgelassen werden. Die StB haben für einen geordneten Zugang der Fahrgäste zum Einsteigebereich bzw. Abgang vom Aussteigebereich zu sorgen.

Anmerkung: Bei KSB mit ausschließlicher Beförderung von Wintersportlern:

- . Als Betriebsabwicklung ist regelmäßig nur die Bergbeförderung von Fahrgästen mit angeschnallten Wintersportgeräten (Alpinski, Langlaufski, Firngleiter, Monoski, Snowboard, Swingboard, Kurzski von Skibobs) zulässig.

Swingboards dürfen dabei nur in zerlegtem Zustand befördert werden, wobei der Fahrgast die Gleitkufen (Geräteunterteil) angeschnallt haben muss.

Anmerkung: Einfügung bei mehr als zweisitzigen Fahrzeugen ohne Witterungsschutzhauben:

- . Bei Beförderung von Fahrgästen mit Skibobs haben diese Fahrgäste auf den Randsitzen Platz zu nehmen.

Anmerkung: Einfügung bei Fahrzeugen mit Witterungsschutzhauben:

- . Fahrgäste mit Skibobs haben auf dem bahnaußenseitigen Sesselsitz Platz zu nehmen; der Nebensitz muss dabei unbesetzt bleiben.

Anmerkung: Ergänzung, obligat:

- . Andere Beförderungsfälle dürfen nur über Anweisung des BL und unter Einhaltung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen erfolgen.

Anmerkung: Bei KSB mit Beförderung von Wintersportlern und Fußgängern:

- . Als Betriebsabwicklung ist die Bergbeförderung von Fahrgästen mit angeschnallten Wintersportgeräten (Alpinski, Langlaufski, Firngleiter, Monoski, Snowboard, Swingboard, Kurzski von Skibobs) sowie die Berg- und Talbeförderung von Fußgängern zulässig /, wobei letzterenfalls höchstens Personen auf einem Fahrzeug Platz nehmen dürfen. / Swingboardbenutzer dürfen nur dann mit angeschnalltem Sportgerät befördert werden, wenn dieses zerlegbar ist, und der Fahrgast die Gleitkufen (Geräteunterteil) angeschnallt hat.

Anmerkung: Einfügung bei mehr als zweisitzigen Fahrzeugen ohne Witterungsschutzhauben:

- . Bei Beförderung von Fahrgästen mit Skibobs haben diese Fahrgäste auf den Randsitzen Platz zu nehmen.

Anmerkung: Einfügung bei Fahrzeugen mit Witterungsschutzhauben:

- . Fahrgäste mit Skibobs haben auf dem bahnaußenseitigen Sesselsitz Platz zu nehmen; der Nebensitz muss dabei unbesetzt bleiben.

Anmerkung: Ergänzung obligat:

- . Andere Beförderungsfälle dürfen nur über Anweisung des BL und unter Einhaltung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen erfolgen.

Anmerkung: Bei KSB allgemein:

- . Bei Beförderung von Fußgängern darf ein Fahrzeug mit höchstens zwei Personen besetzt werden.

- . Auf einem Fahrzeug dürfen Fußgänger und Fahrgäste mit angeschnallten Wintersportgeräten nicht gleichzeitig befördert werden.
- . Bei Beförderung von Fußgängern darf die Fahrgeschwindigkeit beim Aussteigen / Einsteigen in derstation höchstens m/s betragen.
- . Unbesetzte Fahrzeuge dürfen in der Regel nur mit geschlossener / und verriegelter / Witterungsschutzhaube auf die Strecke gelangen. Bei günstigen Witterungsverhältnissen (z.B. Windstille) darf die Witterungsschutzhaube auch offen bleiben.
- . In der Betriebsart „Neutral“ der jeweiligen Öffnungsschiene für die Witterungsschutzhauben der Fahrzeuge haben die StB zu achten, dass bei Fahrgastaufkommen an der Einsteigseite nur Fahrzeuge mit geöffneter Witterungsschutzhaube zur Einsteigstelle gelangen.
- . Die Öffnungsschienen für die Witterungsschutzhauben der Fahrzeuge müssen sich bei Fahrgastaufkommen in der Stellung „Öffnen“ befinden.

Anmerkung: Wenn Verriegelungsmöglichkeit vorhanden ist.

- . Bei Ausfall der automatischen Zugangssteuerung bzw. in der Schalterstellung „auf“ der Zugangssteuerung ist eine Dienstverrichtung am Arbeitsplatz im Kommando/Dienstraum (Talstation) nicht zulässig.

Anmerkung: Wenn ein Arbeitsplatz in einem geschlossenen Raum in der Talstation eingerichtet ist.

- . Bei einem Betrieb mit stillstehendem Fahrgastförderband muss das Band mit einer Schneeeauflage versehen sein. / In diesem Fall ist ein Anheben des Fahrgastförderbandes unzulässig. /

Anmerkung: Ergänzung bei einem Fahrgastförderband mit Hubvorrichtung

- . Bei Ausfall der automatischen Zugangssteuerung / in der Talstation / ist das Fahrgastförderband außer Betrieb zu nehmen. Der Zugang ist durch einen StB zu steuern.
- . Bei eingeschalteter Grobregulierung ist ein Zusteigen von Fahrgästen in der ...station unzulässig und es muss zu diesem Zweck der dortige Zugang verschlossen und mit einem Schild für das Zutrittsverbot versehen sein.

§ 119

Fernsprech- und Signalanlage

Die Stationen der Seilbahn sind durch eine Betriebsfernsprechanlage miteinander verbunden.

Die Antriebsstation der Seilbahn ist an das öffentliche Fernsprechnetzt angeschlossen. Bei Störungen der Fernsprech- und Signalanlage ist die Seilbahn mit erhöhter Vorsicht leerzufahren und sodann der Betrieb bis zur Behebung der Störung einzustellen (siehe

auch Allgemeine Bestimmungen für den Fahr- und Verkehrsdienst). Bei Störungen der Fernsprechanlage sowie bei Kontrollfahrten sind die Funkgeräte in Betrieb zu nehmen. Vor längeren Betriebsstillständen sowie nach Saisonschluss ist das Förderseil satt zu erden.

Anmerkung: Bei Freileitung:

Bei Nahgewittern und vor längeren Betriebsstillständen sind die Erdungsschalter in die Stellung „geerdet“ zu legen.

§ 120

Lautsprecheranlage

Die Lautsprecheranlage darf nur zu Mitteilungen an die Fahrgäste und zur Durchgabe von Anweisungen an die Betriebsbediensteten Verwendung finden. Die Benützung der Lautsprecheranlage zur Durchgabe von Musik und Werbesendungen ist verboten. Die Bedienungsanweisung ist bei der Sprechstelle in der Antriebsstation angeschlagen.

§ 121

Fahrtabwicklung

/ Die Fahrzeuge können auf der Hauptfahrbahn beider Stationen abgestellt werden. Für das Füllen und Entleeren ist eine eigene Betriebsart eingerichtet. Die Fahrzeuge können nur im Regelabstand von m eingeschoben werden. Der Fahrbetrieb darf erst dann aufgenommen werden, wenn die Hauptfahrbahn in beiden Stationen frei von abgestellten Fahrzeugen ist. / und ein Umlauf zur genauen Abstandsherstellung vorgenommen wurde. /

/ Nach Durchführung der Kontrollfahrt vor Betriebsbeginn sind die Fahrzeuge auf die Strecke zu bringen. /

Hierbei sowie auch dann, wenn die Fahrzeuge wieder auf die Abstellgleise gebracht werden, darf die Fahrgeschwindigkeit höchstens m/s betragen. /

Fahrgäste dürfen erst befördert werden, wenn beide Seilstränge mit Fahrzeugen / gleichmäßig / besetzt sind. / Bei der Folge der Fahrzeuge ist zu beachten, dass bei einem mit vollen Fahrzeugen besetzten Strang der Gegenstrang mit mindestens 75 % leerer Fahrzeuge besetzt sein muss. / Die Fahrzeuge können in Abständen von m eingeschoben werden. /

/ Die Fahrzeuge können in einem kleinsten Abstand von m oder einem Vielfachen davon, bis höchstens zum fachen kleinsten Abstand eingeschoben werden. /

/ Bei Einmotorenbetrieb beträgt der kleinstzulässige Abstand der Fahrzeuge..... m / , beimotorenbetrieb m. /

/ Die zulässigen Abstände der Fahrzeuge betragen bei Einmotorenbetrieb m und beimotorenbetrieb m. /

Anmerkung: Alles Vorstehende entfällt, wenn ein Garagieren der Fahrzeuge nicht möglich ist.

Anmerkung: Bei der Angabe von mehreren Fahrzeugabständen ist u.U. das Gutachten über die Seillagesicherheit zu berücksichtigen.

/ Weiters ist ein Betrieb der Seilbahn mit einer Gruppe von Fahrzeugen zulässig, wobei die Fahrzeuge in einem Abstand von m einzuschieben sind. /

/ Die Bediensteten in den Stationen haben sich über den Abstand der Fahrzeuge und die Fahrgeschwindigkeit untereinander zu verständigen. /

Anmerkung: Bei EUB mit Durchfahrbetrieb:

Bei Fahrten mit dem Notantrieb sind die Teilstrecken zu trennen und im Umlaufbetrieb zu führen.

Anmerkung: Bei Vorhandensein einer Betriebsart „Ohne Fahrgäste“:

In der Stellung des Betriebsartenwahlschalters „Ohne Fahrgäste“ ist die / Funktionskontrolle für die Durchfahrüberwachung / Zonen- und die Abstandsüberwachung / in den Stationen unwirksam. Gleichzeitig leuchtet an den Bedienungsstandplätzen der StB eine rote Meldeleuchte. Ein Zusteigen von Fahrgästen ist in diesem Fall unzulässig. Sollten sich dabei bereits Fahrgäste auf der Strecke befinden, darf die Fahrgeschwindigkeit höchstens m/s (Langsam 2) betragen und die Einfahrt der Fahrzeuge in die Stationen ist mit erhöhter Aufmerksamkeit zu beobachten.

Anmerkung: Bei EUB:

Die Türen ausfahrender Fahrzeuge werden selbsttätig geschlossen. Ein neuerliches Öffnen der Türen nach Durchfahren der Schließstrecke ist unzulässig. Sollte dies dennoch notwendig sein, muss das Fahrzeug leer abgefertigt werden, da die Türverriegelung nicht mehr gesichert ist. Gleiches gilt für Fahrzeuge, deren Türen bereits entriegelt sind, und die bei Rückwärtsfahrten neuerlich auf die Strecke gelangen. Bei den ankommenden Fahrzeugen werden die Türen selbsttätig geöffnet.

Anmerkung: Bei Fahrzeugen mit Witterungsschutzhauben obligatorisch (siehe auch § 55, Z 1) sowie bei EUB und KSB, sofern nicht der Lastfall „Fahrzeuge außer Betrieb auf der Strecke“ nachgewiesen ist:

Täglich nach Betriebsschluss müssen alle Fahrzeuge auf die Abstellgleise gebracht werden.

Anmerkung: Bei Durchfahrbetrieb:

Über den Wechsel der Betriebsart (Umlauf-, Durchfahrbetrieb) sind die Bediensteten aller Stationen zu benachrichtigen.

/ Bei der Betriebsart „Durchfahrbetrieb“ müssen in beiden Teilstrecken / sowohl die gleiche / Fahrtrichtung / Fahrgeschwindigkeit / am Steuerschrank / als auch gleicher Abstand der Fahrzeuge eingestellt werden. /

Anmerkung: Bei Betriebsart „Eingeschränkter Hauptantrieb“ (Fa. Frey):

In der Stellung des Betriebsartenwahlschalters „Eingeschränkter Hauptantrieb“ sind die Überwachungen für den ordnungsgemäßen Durchlauf der Fahrzeuge durch die Station, wie z.B. Durchfahrtsicherung, Zonenüberwachung, Blocküberwachung, in der jeweiligen Station nicht wirksam. Die Fahrgeschwindigkeit darf höchstens 1,0 m/s betragen. Gleichzeitig leuchtet je eine weiße Meldelampe (Blinkleuchte) im Bereich des Bedienungsstandplatzes des StB der betreffenden Station. Ein Zusteigen von Fahrgästen ist in dieser Betriebsart zulässig.

§ 122

Instandhaltungs- und Lastenfahrzeug

Das **Instandhaltungsfahrzeug** darf mit höchstens Personen besetzt werden, wobei die zulässige Nutzmasse insgesamt kg beträgt. Während der Fahrt muss vom Wartungsfahrzeug mit der Antriebsstation jederzeit die Sprechverbindung aufgenommen werden können. Zu diesem Zweck ist am Wartungsfahrzeug ein Funkgerät mitzunehmen und das in der Antriebsstation befindliche Funkgerät einzuschalten; vor Abfahrt ist eine Sprechprobe vorzunehmen.

Die auf dem Instandhaltungsfahrzeug mitfahrenden Personen müssen während der Fahrt auf der hierfür vorgesehenen Sitzgelegenheit sitzen und Schutzhelme tragen.

Während der vom Instandhaltungsfahrzeug aus durchzuführenden Arbeiten haben die Betriebsbediensteten stets ein Sicherheitsgeschirr (Auffanggurt) zu tragen. Die Fangleine des Sicherheitsgeschirres (Auffanggurtes) ist mit dem Karabiner an der Einhängevorrichtung des Instandhaltungsfahrzeuges zu befestigen. Arbeiten vom Wartungsfahrzeug aus müssen zumindest zu zweit ausgeführt werden, es sei denn eine Aufsichtsperson mit einem Funkgerät befindet sich in unmittelbarer Nähe (Rufweite).

Während des Einsatzes des Instandhaltungsfahrzeuges ist gleichzeitiger Fahrgastbetrieb unzulässig.

Das **Lastenfahrzeug** darf mit Lasten bis zu kg beladen werden.

Die Lasten sind so zu verladen, dass keine Absturzgefahr besteht und der Schwerpunkt des Fahrzeuges in der lotrechten Seilebene zu liegen kommt.

Sperrige Güter dürfen nur mit Zustimmung des BL befördert werden. Derartige Transporte sind durch einen mit einem Funkgerät ausgerüsteten und am nachfolgenden Fahrzeug mitfahrenden Bediensteten zu beaufsichtigen; hierbei ist eine gleichzeitige Fahrgastbeförderung nicht gestattet.

Fahrten mit unbesetzter Bergstation

Anmerkung: Bei Antrieb in der Bergstation und Ausrüstung mit Abstellbahnhof:

Fahrten mit unbesetzter Bergstation dürfen ausschließlich durch den Maschinisten unternommen werden, um entweder vor Betriebsbeginn die Bergstation mit der Seilbahn erreichen oder nach Betriebsschluss die Bergstation mit der Seilbahn verlassen zu können.

Derartige Fahrten **vor Betriebsbeginn** dürfen nur unter Einhaltung der Anleitung für die Bedienung und nachstehender Bedingungen durchgeführt werden; die Anleitung für die Bedienung für diese Fahrten muss in der Talstation aufliegen:

1. Es muss zweifelsfrei angenommen werden können, dass die Einfahrt der Fahrzeuge in der Bergstation nicht beeinträchtigt ist (z.B. Schneeverwehungen, Wind).
2. Die Talstation muss mit einem StB besetzt sein.
3. Bevor der Maschinist mit der Bergfahrt beginnt, ist die Seilbahn mindestens fünf Minuten lang mit leerem Förderseil zu betreiben. Hierbei und während der folgenden Fahrt ist auf das Verhalten des Förderseiles und auf die Anzeige des Antriebsmomentes / sowie allenfalls auf die Spanneinrichtung / zu achten. Werden Veränderungen gegenüber dem normalen Betrieb festgestellt, ist die Seilbahn stillzusetzen.
4. Nach dem mit dem Maschinisten besetzten Fahrzeug, bei Talfahrten vor diesem Fahrzeug, ist ein leeres Fahrzeug einzuschieben.
5. Der Maschinist hat während der Fahrt eine Abseileinrichtung / , einen Türschlüssel / und ein Funkgerät mitzuführen. Vor der Abfahrt ist mit der Talstation eine Sprechprobe durchzuführen; das Funkgerät ist während der Fahrt eingeschaltet zu lassen.
6. Während der Fahrt ist vor jeder Stützenüberfahrt die richtige Seilführung der Talstation zu melden.
7. Nach Ankunft in der Bergstation sind die gemäß § 38 durchzuführenden Überprüfungen vorzunehmen.

Derartige Fahrten **nach Betriebsschluss** dürfen nur unter Einhaltung der vorgenannten Ziffern 2, 4 und 5 sowie Vornahme der Beobachtungen gemäß Ziffer 3 durchgeführt werden. Bevor solche Fahrten erfolgen, sind die Zu- und Abgänge / einschließlich der Abfahrtsrampe / abzusperren.

Werden die Fahrzeuge nach Betriebsschluss nicht vom Förderseil entfernt, so sind Fahrten mit unbesetzter Antriebsstation unzulässig.

/ Bei Fahrten mit unbesetzter Talstation sind die obigen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. /

Fahrten mit unbesetzter Bergstation

Anmerkung: Bei Antrieb in der Talstation und Ausrüstung mit Abstellbahnhof:

Um dem StB die Möglichkeit zu geben, vor Betriebsbeginn die Bergstation mit der Seilbahn zu erreichen, dürfen Bergfahrten mit unbesetzter Bergstation **vor Betriebsbeginn** unter Einhaltung der Anleitung für die Bedienung und nachstehender Bedingungen durchgeführt werden:

1. Es muss zweifelsfrei angenommen werden können, dass die Einfahrt der Fahrzeuge in der Bergstation nicht beeinträchtigt ist (z.B. Schneeverwehungen, Wind).
2. Die Talstation muss mit dem Maschinisten besetzt sein.
3. Bevor der StB mit der Bergfahrt beginnt, ist die Seilbahn mindestens fünf Minuten lang mit leerem Förderseil zu betreiben. Hierbei und während der folgenden Fahrt ist auf das Verhalten des Förderseiles und auf die Anzeige des Antriebsmomentes / sowie allenfalls auf die Spanneinrichtung / zu achten. Werden Veränderungen gegenüber dem normalen Betrieb festgestellt, ist die Seilbahn stillzusetzen.
4. Nach dem mit dem StB besetzten Fahrzeug, bei Talfahrten vor diesem Fahrzeug, ist ein leeres Fahrzeug einzuschieben.
5. Der StB hat während der Fahrt eine Abseileinrichtung / , einen Türschlüssel / und ein Funkgerät mitzuführen. Vor der Abfahrt ist mit der Talstation eine Sprechprobe durchzuführen; das Funkgerät ist während der Fahrt eingeschaltet zu lassen.
6. Während der Fahrt ist vor jeder Stützenüberfahrt die richtige Seilführung der Talstation zu melden.
7. Nach Ankunft in der Bergstation sind die gemäß § 49 durchzuführenden Überprüfungen vorzunehmen.

Um dem StB die Möglichkeit zu geben, nach Betriebsschluss die Bergstation mit der Seilbahn verlassen zu können, dürfen Talfahrten mit unbesetzter Bergstation **nach Betriebsschluss** bei Einhaltung der Ziffern 2, 4 und 5 sowie Vornahme der Beobachtungen gemäß Ziffer 3 durchgeführt werden. Bevor solche Fahrten erfolgen, sind die Zu- und Abgänge / einschließlich der Abfahrtsrampe / abzusperren.

Werden die Fahrzeuge nach Betriebsschluss nicht vom Förderseil entfernt, so sind Fahrten mit unbesetzter Gegenstation unzulässig.

/ Bei Fahrten mit unbesetzter Talstation sind die obigen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. /

Fahrten mit unbesetzter Bergstation

Anmerkung: Bei K S B, wenn die Fahrzeuge (ohne Witterungsschutzhauben) auf der Strecke verbleiben und sich der Antrieb in der Bergstation befindet:

Fahrten mit unbesetzter Bergstation dürfen ausschließlich durch den Maschinisten unternommen werden, um entweder vor Betriebsbeginn die Bergstation mit der Seilbahn erreichen oder nach Betriebsschluss die Bergstation mit der Seilbahn verlassen zu können.

Derartige Fahrten **vor Betriebsbeginn** dürfen nur unter Einhaltung der Anleitung für die Bedienung und nachstehender Bedingungen durchgeführt werden; die Anleitung für die Bedienung für diese Fahrten muss in der Talstation aufliegen:

1. Es muss zweifelsfrei angenommen werden können, dass der Bewegungsablauf der Fahrzeuge in der Bergstation nicht durch Witterungseinflüsse beeinträchtigt ist (z.B. Schneeverwehungen, Eisbildung, Wind).
2. Die Talstation muss mit einem StB besetzt sein.
3. Bevor der Maschinist mit der Bergfahrt beginnt, ist die Seilbahn mindestens fünf Minuten lang zu betreiben. Hierbei und während der folgenden Fahrt ist auf das Verhalten des Förderseiles und auf die Anzeige des Antriebsmomentes / sowie allenfalls auf die Spanneinrichtung / zu achten. Werden Veränderungen gegenüber dem normalen Betrieb festgestellt, ist die Seilbahn stillzusetzen.
4. Der Maschinist hat während der Fahrt eine Abseileinrichtung und ein Funkgerät mitzuführen. Vor der Abfahrt ist mit der Talstation eine Sprechprobe durchzuführen; das Funkgerät ist während der Fahrt eingeschaltet zu lassen.
5. Während der Fahrt ist vor jeder Stützenüberfahrt die richtige Seilführung der Talstation zu melden.
6. Im Falle des Stillsetzens der Seilbahn durch Ansprechen einer Sicherheitseinrichtung in der Bergstation ist ein Wiederanfahren mit unbesetzter Bergstation unzulässig.
7. Nach Ankunft in der Bergstation sind die gemäß § 38 durchzuführenden Überprüfungen vorzunehmen.

Derartige Fahrten **nach Betriebsschluss** dürfen nur unter Einhaltung der vorgenannten Ziffern 2, 4 und 6 sowie Vornahme der Beobachtungen gemäß Ziffer 3 durchgeführt werden. Bevor solche Fahrten erfolgen, sind die Zu- und Abgänge einschließlich der Abfahrtsrampe abzusperren.

/ Bei Fahrten mit unbesetzter Talstation sind die obigen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. /

Fahrten mit unbesetzter Bergstation

Anmerkung: Bei K S B, wenn die Fahrzeuge (ohne Witterungsschutzhauben) auf der Strecke verbleiben und sich der Antrieb in der Talstation befindet:

Um dem StB die Möglichkeit zu geben, vor Betriebsbeginn die Bergstation mit der Seilbahn zu erreichen, dürfen Fahrten mit unbesetzter Bergstation **vor Betriebsbeginn** unter Einhaltung der Anleitung für die Bedienung und nachstehender Bedingungen durchgeführt werden:

1. Es muss zweifelsfrei angenommen werden können, dass der Bewegungsablauf der Fahrzeuge in der Bergstation nicht beeinträchtigt ist (z.B. Schneeverwehungen, Eisbildung, Wind).
2. Die Talstation muss mit dem Maschinisten besetzt sein.
3. Bevor der StB mit der Bergfahrt beginnt, ist die Seilbahn mindestens fünf Minuten lang zu betreiben. Hierbei und während der folgenden Fahrt ist auf das Verhalten des Förderseiles und auf die Anzeige des Antriebsmomentes / sowie allenfalls auf die Spanneinrichtung / zu achten. Werden Veränderungen gegenüber dem normalen Betrieb festgestellt, ist die Seilbahn stillzusetzen.
4. Der StB hat während der Fahrt eine Abseileinrichtung und ein Funkgerät mitzuführen. Vor der Abfahrt ist mit der Talstation eine Sprechprobe durchzuführen; das Funkgerät ist während der Fahrt eingeschaltet zu lassen.
5. Während der Fahrt ist vor jeder Stützenüberfahrt die richtige Seilführung der Talstation zu melden.
6. Im Falle des Stillsetzens der Seilbahn durch Ansprechen einer Sicherheitseinrichtung in der Bergstation ist ein Wiederanfahren mit unbesetzter Bergstation unzulässig.
7. Nach Ankunft in der Bergstation sind die gemäß § 49 durchzuführenden Überprüfungen vorzunehmen.

Um dem StB die Möglichkeit zu geben, nach Betriebsschluss die Bergstation mit der Seilbahn verlassen zu können, dürfen Fahrten mit unbesetzter Bergstation **nach Betriebsschluss** bei Einhaltung der Ziffern 2 und 4 sowie Vornahme der Beobachtungen gemäß Ziffer 3 durchgeführt werden. Bevor solche Fahrten erfolgen, sind die Zu- und Abgänge einschließlich der Abfahrtsrampe abzusperren.

/ Bei Fahrten mit unbesetzter Talstation sind die obigen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. /

Bergung

Für die Bergung der Fahrgäste sind Bergeeinrichtungen einsatzbereit zu halten.

Die Leitung einer Bergung obliegt dem BL. Dieser entscheidet über die notwendigen Maßnahmen, die zu wählende Bergemethode und die einzusetzenden Geräte im Einzelfall auf Grund der gegebenen Verhältnisse.

/ Bei Anlagen mit hydraulischer Förderseilspanneinrichtung ist diese abzuschalten, um ein Bewegen des Seiles durch die Spanneinrichtung zu verhindern. /

Die Bergung ist gemäß dem Bergeplan durchzuführen. Die von einer Bergung betroffenen Fahrgäste sind von der Bergemannschaft zu einem Ort zu bringen, von wo aus ein gefahrloses Erreichen der Talstation gewährleistet ist. Notfalls sind dafür Rettungsschlitten oder andere geeignete Rettungsfahrzeuge einzusetzen.

Die Bergeeinrichtungen sind nach jedem Einsatz wieder in gebrauchsfähigen Zustand zu bringen und an den vorgeschriebenen Stellen zu verwahren.

Anmerkung: zusätzlich bei Hubschrauberbergung

Hubschrauberbergung

Wenn eine Hubschrauberbergung vorgesehen ist, muss eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Seilbahn- und dem Hubschrauberunternehmen bestehen.

Ob ein Hubschrauber zur Bergung angefordert wird, entscheidet der BL.

Ob die Voraussetzungen für eine Hubschrauberbergung gegeben sind, entscheidet der Pilot an Ort und Stelle.

Vor Beginn der Bergung ist der Flughelfer über die Notwendigkeit des Schließens / der Schließbügel / und der Verriegelung der Fahrzeugtüren / bei Zurücklassen von Fahrgästen in den Fahrzeugen nachweislich zu informieren und gegebenenfalls einzuschulen.

Die geborgenen Personen sind von der Bergemannschaft an einen Ort zu bringen, von wo aus ein gefahrloses Erreichen der Talstation gewährleistet ist. Notfalls sind dafür Rettungsschlitten oder andere geeignete Rettungsfahrzeuge einzusetzen.

Beförderung von Hängegleitern

1. Hängegleiter dürfen nur mit dem Lastenfahrzeug befördert werden, wobei die zulässige Nutzlast zu beachten ist.
2. Das Be- und Entladen der Lastenfahrzeuge mit Hängegleitern darf nur im Stillstand der Seilbahn erfolgen. Die Hängegleiter dürfen nur in vollkommen zusammengelegten Zustand verladen werden. Sie sind auf dem Lastenfahrzeug gegen Abstürzen entsprechend zu sichern. Für das ordnungsgemäße Be- und Entladen ist der jeweilige StB verantwortlich.
3. Das Bereitlegen bzw. Zwischenlagern der Hängegleiter in den Stationen muss so erfolgen, dass die Verkehrsflächen frei bleiben und Fahrgäste nicht behindert werden. Durch den An- und Abtransport der Hängegleiter dürfen der Betrieb und die Betriebsabwicklung nicht gefährdet werden.
4. Hängegleiter dürfen das Lastenfahrzeug in Bahnlängsrichtung / beidseitig / talseitig / um nicht mehr als m überragen. Die Freigängigkeit des mit Hängegleitern beladenen Lastenfahrzeuges muss unter Berücksichtigung der Windverhältnisse im gesamten Trassenverlauf gewahrt bleiben. Erforderlichenfalls ist ein derartiger Transport durch einen am nachfolgenden Fahrzeug mitfahrenden Bediensteten zu beaufsichtigen, der mit dem Maschinisten über Funk in Verbindung zu stehen hat.
5. Falls das Lastenfahrzeug mit Hängegleitern beladen wird, dürfen die beiden benachbarten Fahrzeuge zur Personenbeförderung nicht besetzt werden. Innerhalb dieser Fahrzeuggruppe ist zumindest der / doppelte / dreifache / Mindestabstand einzuhalten. Die Stationsein- und Stationsausfahrt darf mit höchstens m/s (Langsam) erfolgen.
6. Ein Durchfahren der Umlenkungen in den Stationen ist verboten. / Das Durchfahren der Zwischenstation darf nur mit besonderer Vorsicht und unter ständiger Beobachtung durch den StB erfolgen. /
7. Der StB in der Ankunftsstation ist auf das Eintreffen des mit Hängegleitern beladenen Lastenfahrzeuges durch Markierung des vorausfahrenden Fahrzeuges (mittels elektronischer Fahrzeugmarkierung oder Anbringung eines Sichtzeichens) aufmerksam zu machen. Außerdem ist das beladene Lastenfahrzeug fernmündlich anzukündigen.

§

Beförderung von Sprengstoffen und sprengkräftigen Zündmitteln

Bei der Beförderung von Sprengstoffen und sprengkräftigen Zündmitteln ist gemäß der Sprengarbeitenverordnung - SprengV, BGBl. II Nr. 358/2004, vorzugehen. Hinsichtlich der Betriebsabwicklung ist zu beachten:

1. Ladearbeiten und Transport von Sprengstoffen und sprengkräftigen Zündmitteln dürfen nur unter Anleitung eines Sprengbefugten und nur außerhalb der Betriebszeiten oder in fahrplanmäßigen Betriebspausen erfolgen, sofern sichergestellt ist, dass sich während der Ladearbeiten und des Transportes weder in den Stationen noch / auf / in den / Fahrzeugen Fahrgäste befinden.
2. Der Transport darf nur bei solchen Witterungsverhältnissen vorgenommen werden, bei denen auch die Führung eines öffentlichen Verkehrs mit der Seilbahn zulässig wäre.
3. Vor jedem Transport von Sprengstoffen und sprengkräftigen Zündmitteln sind alle mit dem Transport befassten Arbeitnehmer entsprechend zu informieren.
4. Die Beförderung von max. 100 kg Sprengstoff oder 200 Stk. sprengkräftiger Zünder hat in Lieferverpackung oder in geschlossenen Behältern zu erfolgen; die gemeinsame Beförderung mit einem Fahrzeug ist unzulässig.
5. Bei der Verladung von Sprengstoffen und sprengkräftigen Zündmitteln ist zu achten, dass diese gegen Verrutschen und unzulässige Erschütterungen geschützt sind bzw. entsprechend verankert werden.
6. Eine über den Transportvorgang hinausgehende Zwischenlagerung von Sprengstoffen und sprengkräftigen Zündmitteln in den Stationen ist unzulässig.
7. Jede Beförderung von Sprengstoffen und sprengkräftigen Zündmitteln ist unter Angabe des Namens des Sprengbefugten, der beförderten Mengen sowie der Uhrzeit in das Betriebstagebuch einzutragen.

Anmerkung: Bezüglich dieses Paragraphen ist mit dem Verhandlungsleiter Rücksprache zu führen.

§

Anmerkung:

Nur aufzunehmen, wenn die Trafostation Seilbahnanlage ist, d.h. wenn sie seilbahnrechtlich genehmigt wurde.

Bezüglich dieses Paragraphen ist mit dem Verhandlungsleiter Rücksprache zu führen.

Trafostation

1. Das Betreten der Hochspannungsanlagen ist nur Elektrofachkräften oder elektrotechnisch unterwiesenen Personen gestattet (siehe Allgemeine Schutzbestimmungen für Arbeitnehmer).
2. Die Zugänge zu Trafostationen sind vorschriftsmäßig gekennzeichnet und frei zu halten.
3. Für den Betrieb der Trafostation ist ein Kontrollbuch zu führen, in dem sämtliche Schalthandlungen, Kontrollen und Wartungsarbeiten einzutragen sind. Das Kontrollbuch muss in der Station aufliegen.
4. Die Trafostation ist zumindest einmal jährlich durch ein konzessioniertes Unternehmen zu kontrollieren und zu warten. Dabei sind der sichere Zustand der Anlage, die Vollständigkeit und Gebrauchsfähigkeit der Schalthilfsmittel und Schutzvorkehrungen zum Freischalten, Spannungsprüfen, Erden, Kurzschließen und gegen Wiedereinschalten sichern, die ordnungsgemäße Absicherung der Hoch- und Niederspannungsabzweige und die ausreichende Bereithaltung und sachgerechte Lagerung entsprechender Reservesicherungen bei der Anlage zu überprüfen. Das Seilbahnunternehmen hat die erforderlichen Unterlagen und Genehmigungsbescheide zur Verfügung zu stellen. Die Überprüfungen sind im Kontrollbuch der Station zu vermerken.

Anmerkung: Folgender Absatz kann zutreffendenfalls aufgenommen werden:

Die Aufgabe des konzessionierten Unternehmens kann auch von einer verantwortlichen Person des Seilbahnunternehmens wahrgenommen werden, unter der Voraussetzung, dass diese Person über die gemäß Elektrotechnikgesetz erforderlichen fachlichen Kenntnisse für die Wartung von Hochspannungsanlagen verfügt.

5. Allenfalls festgestellte Mängel sind unverzüglich durch ein hierzu befugtes Elektrounternehmen beheben zu lassen.